

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/69.	Unterstützung von Antiminenprogrammen	200
66/70.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	202
66/71.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums.....	204
66/72.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....	210
66/73.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen.....	211
66/74.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.....	212
66/75.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen.....	216
66/76.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	217
66/77.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	219
66/78.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan.....	221
66/79.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen.....	223
66/80.	Der besetzte syrische Golan.....	226
66/81.	Informationsfragen.....	227
	A. Information im Dienste der Menschheit.....	228
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	229
66/82.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen.....	237
66/83.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	238
66/84.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	240
66/85.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung.....	243
66/86.	Westsahara-Frage.....	243
66/87.	Neukaledonien-Frage.....	244
66/88.	Tokelau-Frage.....	246
66/89.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln	248
	A. Allgemeines.....	248
	B. Einzelne Hoheitsgebiete.....	251
66/90.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	258
66/91.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	260

RESOLUTION 66/69

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/423, Ziff. 8)¹.

66/69. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/84 vom 10. Dezember 2009 und alle ihre früheren Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Verträge und Übereinkommen² und ihre Überprüfungsprozesse,

mit Anerkennung feststellend, in welchem Ausmaß der Internationale Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung von Antiminenprogrammen weltweit gegangen wird,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die durch das Vorhandensein von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen³ hervorgerufenen gewaltigen humanitären Probleme und Entwicklungsprobleme, die für die Bevölkerung der davon betroffenen Länder ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und explosive Kampfmittelrückstände für die Sicherheit, die Ge-

sundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden, Rehabilitations- und Minenräumprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

äußerst beunruhigt über die Zahl der weiterhin jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl der infolge von bewaffneten Konflikten bereits vorhandenen Minen und explosiven Kampfmittelrückstände und der durch sie verseuchten Flächen und daher weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenaktionen dringend verstärken muss, um die Bedrohung, die Landminen und explosive Kampfmittelrückstände für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

anerkennend, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen über die Gruppe der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme⁴, namentlich dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, die Auffassung vertretend, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, sowie davon Kenntnis nehmend, dass Antiminenprogramme in zahlreiche Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen integriert wurden,

mit Anerkennung feststellend, dass sich die Zusammenarbeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren durch Sitzungen des Ausschusses für Antiminenprogramme⁵ und eine aktivere Beteiligung am Mechanismus zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen verbessert hat,

in Anerkennung der wertvollen Antiminenmaßnahmen, mit denen nationale und internationale Fachleute für Antiminenprogramme, einschließlich Personals und Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, es lokalen Gemeinschaften durch die Wiedereröffnung des Zugangs zu zuvor

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

² Dazu gehören das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der 1996 geänderten Fassung (Protokoll II zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können), das Protokoll von 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980), das Übereinkommen von 2008 über Streumunition, das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

³ Gemäß Definition in Protokoll V zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

⁴ Bestehend aus der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, dem Büro für Abrüstungsfragen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank.

⁵ Beim Ausschuss für Antiminenprogramme handelt es sich um ein informelles Forum zum Austausch von Informationen, dem Mitarbeiter der Gruppe der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, mit Antiminenprogrammen befasste nichtstaatliche Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Genfer Internationale Zentrum für humanitäre Minenräumung und akademische Einrichtungen angehören.

verseuchten Flächen ermöglichen, wieder ein normales Leben aufzunehmen und wieder selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen,

betonend, dass es vordringlich ist, nichtstaatliche Akteure mit Nachdruck aufzufordern, die Neuverlegung von Minen, behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und anderen damit verbundenen Sprengkörpern unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen zur Entwicklung einer neuen Interinstitutionellen Antiminenstrategie der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2011-2015,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Antiminenprogrammen⁶;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der einheimischen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die anderen mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, von Minen betroffene Staaten und Gebiete nach Bedarf zu unterstützen, indem sie

a) den von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Ländern bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme, bei Bedarf auch bei der Erfüllung ihrer einschlägigen internationalen Verpflichtungen, behilflich sind;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei Bedarf nationale Programme unterstützen, mit dem Ziel, die von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern zu verringern;

c) verlässliche, berechenbare und rechtzeitige Beiträge zu Antiminenaktionen leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über die entsprechenden nationalen, regionalen und globalen Treuhandfonds, dar-

unter der Freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;

d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitstellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) technologische Hilfe gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder zu unterstützen und ii) eine auf die Nutzer ausgerichtete Erforschung und Entwicklung von wirksamen, nachhaltigen, geeigneten und umweltschonenden Techniken und Technologien für Antiminenmaßnahmen zu fördern;

4. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme (IMAS) oder mit IMAS-konformen nationalen Normen durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, ein Informationsmanagementsystem anzuwenden, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, um Antiminenmaßnahmen erleichtern zu helfen;

5. *fordert* alle von Minen betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht nach Bedarf alle Gebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle, in denen sich Minen und andere explosive Kampfmittelrückstände befinden, auf möglichst effiziente Weise zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Freigabe zuvor verminter Flächen zu veranlassen, einschließlich nichttechnischer, technischer sowie Räummaßnahmen;

6. *legt* den von Minen betroffenen Staaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Entwicklungspartner die Erfordernisse von Antiminenaktionen und Opferhilfe proaktiv in alle Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass Antiminenprogramme zu den Entwicklungsprioritäten zählen und dass diese Programme auf berechenbare Weise finanziert werden;

7. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in ihre humanitären, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Räumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, und den mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, sicherzustellen, dass Antiminenprogramme geschlechts- und altersdifferenziert sind, damit sie Frauen, Mädchen, Jungen und Männern gleichermaßen zugutekommen, und ermutigt alle Betei-

⁶ A/66/292.

ligten, an der Gestaltung der Antiminenprogramme mitzuwirken;

9. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin, betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt, und sieht dem bevorstehenden Abschluss der in ihrer Resolution 64/84 geforderten Beurteilung des Umfangs, der Organisation, der Wirksamkeit und des Ansatzes der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe mit Interesse entgegen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme in Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen gegebenenfalls ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräumaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, namentlich über die einschlägigen politischen und sonstigen Maßnahmen der Vereinten Nationen, vorzulegen und dabei auch auf die Beurteilung des Umfangs, der Organisation, der Wirksamkeit und des Ansatzes der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe einzugehen;

12. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/70

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/424, Ziff. 8)⁷.

66/70. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss

der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, und auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, in denen sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

in der Erkenntnis, dass der infolge des Erdbebens und des Tsunamis im März 2011 in Japan eingetretene Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi Besorgnisse im Hinblick auf radiologische Folgen aufwirft,

unter Hinweis auf den fünfundzwanzigsten Jahrestag des nuklearen Unfalls von Tschernobyl,

sowie unter Hinweis auf die Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung am 22. September 2011 in New York,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär die Generalversammlung bat, den Wissenschaftlichen Ausschuss mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Kapazitäten und Ressourcen auszustatten⁸,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist, und das verstärkte Engagement der Mitgliedstaaten des Ausschusses begrüßend,

betonend, dass eine ausreichende, gesicherte und berechenbare Finanzierung sowie eine effiziente Steuerung der Arbeit des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses unbedingt erforderlich sind, um die Jahrestagungen zu organisieren und die Erarbeitung von Dokumenten auf der Grundlage der wissenschaftlichen Überprüfungen der Quellen ionisierender Strahlung und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu koordinieren,

unter Hinweis auf den zehnten Präambelabsatz ihrer Resolution 65/96 vom 10. Dezember 2010 und mit Genugtuung feststellend, dass die neue P-4-Stelle für das Sekretariat des Wissenschaftlichen Ausschusses besetzt worden ist,

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung der fachlichen Tätigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Notwendigkeit, in unvorhergesehenen Fällen wie dem nuklearen Unfall in Japan zusätzliche Arbeit zu leisten,

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kasachstan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁸ Siehe A/C.4/66/8, Anlage, Ziff. 27 b).

sowie in Anerkennung der Bedeutung freiwilliger Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses eingerichtet hat,

die Auffassung vertretend, dass die hohe Qualität der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses auch in Zukunft beibehalten werden muss,

anerkennd, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zu verbreiten und wissenschaftliche Erkenntnisse über die atomare Strahlung auf breiter Ebene verfügbar zu machen, und in diesem Zusammenhang auf Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁹ verweisend,

davon Kenntnis nehmend, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine den Präsidenten der Generalversammlung im Einklang mit Ziffer 14 der Versammlungsresolution 61/109 vom 14. Dezember 2006 vor dem 28. Februar 2007 von ihrem Wunsch unterrichtet hatten, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden,

es begrüßend, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine an der sechshundfünfzigsten, siebenhundertfünfzigsten und achthundertfünfzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses als Beobachter teilnahmen,

1. beglückwünscht den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. bekräftigt den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. würdigt die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem Bericht über seine achthundertfünfzigste Tagung¹⁰;

4. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuss, seine Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, fortzusetzen und der Generalversammlung

auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. befürwortet die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf die Durchführung seines Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, insbesondere seine Entscheidung, eine vollständige Überprüfung der dem schweren Erdbeben und dem Tsunami im Osten Japans zuzurechnenden Strahlenbelastung und Strahlungsrisiken durchzuführen, fordert den Ausschuss auf, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung den von ihr angeforderten Bericht über die Zurechenbarkeit der gesundheitlichen Wirkungen der Strahlenbelastung¹¹ vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, so bald wie möglich die anderen einschlägigen Berichte vorzulegen, namentlich den Bericht über die Bewertung der durch die Erzeugung elektrischer Energie entstehenden Mengen ionisierender Strahlung sowie über die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, und ersucht den Ausschuss, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Pläne für sein laufendes und künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

6. fordert das Sekretariat auf, die zeitnahe Veröffentlichung der Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses zu erleichtern, unter anderem indem es interne Verfahren nach Bedarf strafft, und darauf hinzuwirken, dass die Berichte im Kalenderjahr ihrer Freigabe veröffentlicht werden;

7. hebt erneut hervor, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinem Bericht die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

8. bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

9. begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Mengen und den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

10. begrüßt außerdem die Strategie des Wissenschaftlichen Ausschusses zur Verbesserung der Datenerhebung, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen nahe, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlenquellen verbundenen Dosen, Wirkungen und Risiken zur Verfügung zu stellen, was für den Ausschuss bei der Ausarbeitung

⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰ Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 46 (A/66/46).

¹¹ Siehe Resolution 62/100, Ziff. 6.

seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt ferner der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen nahe, die Regelungen für eine regelmäßige Erhebung und einen regelmäßigen Austausch von Daten über die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern, der Allgemeinheit und insbesondere von Patienten zu treffen und mit dem Sekretariat zu koordinieren;

11. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter und gegebenenfalls stärker zu unterstützen;

12. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 65/96 der Generalversammlung weiter zu stärken;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses außerdem durch Sachleistungen zu unterstützen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der atomaren Strahlung auf den Marshallinseln¹²;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die objektiven Kriterien und Indikatoren für die Bestimmung der zur Unterstützung der wesentlichen Arbeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses am besten geeigneten Mitgliederzahl und über die finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder¹³;

16. *beschließt*, die Mitgliederzahl im Wissenschaftlichen Ausschuss von einundzwanzig auf siebenundzwanzig Staaten zu erhöhen, mit der Maßgabe, dass diese Erhöhung aus den vorhandenen Mitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 finanziert werden kann, und ersucht das Sekretariat und die Mitgliedstaaten, die für die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zugewiesenen Haushaltsmittel und Tagungszeiten so effizient wie möglich zu nutzen, um zu vermeiden, dass die Erhöhung der Mitgliederzahl für die Zukunft zusätzliche Auswirkungen auf den Haushalt nach sich zieht;

17. *lädt* Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine *ein*, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und ersucht die Regierungen dieser Staaten, jeweils einen Wissenschaftler, dem gegebenenfalls Stellvertreter und Berater zur Seite stehen, als ihren Vertreter im Ausschuss zu benennen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen mit der Erhöhung der Mitgliederzahl im Wissenschaftlichen Ausschuss auf siebenundzwanzig Staaten Bericht zu erstatten und dabei auf die Wirksamkeit, die Qualität der Arbeit und die ausgewogene geografische Verteilung sowie auf mögliche Verfahren für eine weitere Erhöhung einzugehen;

19. *beschließt*, sich das nächste Mal auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung mit der möglichen Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu befassen und dabei die zwischen der sechsendsechzigsten und zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung beim Generalsekretär eingegangenen neuen Interessensbekundungen an einer Mitgliedschaft, alle früheren Resolutionen der Versammlung und, soweit erforderlich, alle einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über den Wissenschaftlichen Ausschuss sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung und die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und die Qualität der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses sicherzustellen, zu berücksichtigen, mit dem Ziel, auf der dreiundsiebzigsten Tagung ein Verfahren für die mögliche weitere Erhöhung der Mitgliederzahl festzulegen, und ersucht den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten ordnungsgemäß über dieses Verfahren zu unterrichten.

RESOLUTION 66/71

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/425, Ziff. 11)¹⁴.

66/71. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007, 65/97 vom 10. Dezember 2010 und 65/271 vom 7. April 2011,

in Anerkennung der außerordentlichen Leistungen der vergangenen fünfzig Jahre in der bemannten Raumfahrt und der Erforschung des Weltraums für friedliche Zwecke und unter Hinweis auf die Rolle des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums als einzigartige globale Plattform für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumtätigkeiten,

¹² A/66/378.

¹³ A/66/524.

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Rumäniens (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, und von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁵ (Weltraumvertrag),

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Nutzung der Weltraumtechnik zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ zu fördern,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen¹⁷,

in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert wird,

zutiefst davon überzeugt, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Teleunterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz und andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass auf dem Weltgipfel 2005 die wichtige Rolle von Wissenschaft und Technologie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkannt wurde¹⁸,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierundfünfzigste Tagung¹⁹,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierundfünfzigste Tagung¹⁹;

2. *stimmt darin überein*, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Weltraumausschuss auf seiner vierundfünfzigsten Tagung empfohlenen Sachpunkte²⁰ behandeln soll;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner fünfzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/97 fortgesetzt hat²¹;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner einundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen wieder einberufen soll²²;

¹⁸ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 60.

¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*.

²⁰ Ebd., Ziff. 304.

²¹ Ebd., Kap. II.D, und A/AC.105/990.

²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Ziff. 215-218.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷ „Katastrophe“ bezieht sich auf Natur- oder Technologiekatastrophen.

5. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums²³ geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Umsetzung in innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erwägen;

6. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner achtundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/97 fortgesetzt hat²⁴;

7. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner neunundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen wieder einberufen soll²⁵;

8. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums²⁶ im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte;

9. *bittet* die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums²⁶ umzusetzen;

10. *hält* es für unerlässlich, dass die Staaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraummülls, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

11. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

12. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2012, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Weltraumausschuss vorgeschlagen und der Weltraumausschuss gebilligt hat²⁷;

13. *begrüßt* die von dem Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme erzielten kontinuierlichen Fortschritte im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss vom 5. bis 9. September 2011 in Tokio (Japan) seine sechste Tagung abhielt;

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement (UN-SPIDER) bei der Durchführung des Arbeitsplans des UN-SPIDER-Programms für den Zweijahreszeitraum 2010-2011²⁸ und ermutigt die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen für das Programm, damit das Programm und seine regionalen Unterstützungsbüros die Mitgliedstaaten stärker unterstützen können;

15. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch,

²³ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87), Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95), Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784), Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Kap. II.C, und A/AC.105/987.

²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Ziff. 164-167.

²⁶ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 117 und 118 und Anhang.

²⁷ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Ziff. 80, und A/AC.105/980, Abschn. II und III und Anhang III.

²⁸ Siehe A/AC.105/937.

mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria, sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2011 fortgesetzt haben, und stimmt darin überein, dass die regionalen Zentren dem Weltraumausschuss weiterhin über ihre Aktivitäten Bericht erstatten sollen;

16. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ beizutragen, und ersucht die zuständigen Regionalorganisationen zu diesem Zweck, die notwendige Unterstützung anzubieten, damit die Länder die Empfehlungen der Regionalkonferenzen umsetzen können;

17. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass Konferenzen und sonstige Mechanismen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten spielen, darunter die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, das Asiatisch-Pazifische Regionalforum der Weltraumorganisationen, die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit und die Panamerikanische Weltraumkonferenz;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die sechste Panamerikanische Weltraumkonferenz von der Regierung Mexikos ausgerichtet und vom 15. bis 19. November 2010 in Pachuca (Mexiko) abgehalten wurde, begrüßt die Verabschiedung der Erklärung von Pachuca und stellt außerdem mit Befriedigung fest, dass die Regierung Mexikos im Zeitraum 2011-2013 das vorläufige Sekretariat der Konferenz führt, dass der Rat der Asiatisch-Pazifischen Organisation für Weltraumzusammenarbeit am 26. und 27. Januar 2011 in Pattaya (Thailand) seine vierte Tagung abhielt, dass die vierte Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung von der Regierung Kenias ausgerichtet und vom 26. bis 28. September 2011 in Mombasa (Kenia) abgehalten wurde und dass die achtzehnte Tagung des Asiatisch-Pazifischen Regionalforums der Weltraumorganisationen vom Verband Singapurs für Raumfahrttechnik, der Nationaluniversität Singapur und der Regierung Japans gemeinsam organisiert und vom 6. bis 9. Dezember 2011 in Singapur abgehalten wird;

19. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Weltraumausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit gefördert werden könnte und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige

Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

20. *ist sich dessen bewusst*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten, wie aus der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“²⁹ und ihrer Resolution 59/2 hervorgeht, und stellt mit Befriedigung fest, dass einige der in dem Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über die Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III)³⁰ genannten Empfehlungen umgesetzt wurden und dass die Umsetzung ausstehender Empfehlungen mittels nationaler und regionaler Maßnahmen zufriedenstellend voranschreitet;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch künftig zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen, um das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit dem Aktionsplan technische und juristische Beratungsdienste zu erbringen und dabei die von dem Weltraumausschuss vereinbarten vorrangigen Themenbereiche weiter zu verfolgen;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, stärkeren Nutzen aus der Raumfahrttechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in Entwicklungsländern;

23. *erklärt erneut*, dass die Aufmerksamkeit insbesondere der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete weiter auf die Vorteile der Raumfahrttechnik und ihrer Anwendungen gerichtet werden soll und dass der Einsatz der Raumfahrttechnik gefördert werden soll, um die Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen umzusetzen;

24. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten und fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung beteiligt sind, nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung beitragen

²⁹ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19–30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

³⁰ Siehe A/59/174, Abschn. VI.B.

könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit erweiterten Bildungschancen zusammenhängen;

25. *fordert* die Universität der Vereinten Nationen und andere, ähnlich geartete Institutionen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf dem Gebiet des internationalen Weltraumrechts und insbesondere der Katastrophen und Notfälle betreffenden Angelegenheiten Ausbildung zu erteilen und Forschung zu betreiben;

26. *stimmt zu*, dass der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2012 ihre für den Zeitraum 2012-2013 benannten Amtsträger wählen sollen³¹;

27. *beschließt*, dass Aserbaidschan Mitglied des Weltraumausschusses wird³²;

28. *billigt* den Beschluss des Weltraumausschusses, dem Verband der Fernerkundungszentren in der arabischen Welt ständigen Beobachterstatus zu gewähren³³;

29. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt dahingehend überein, dass die Regionalgruppen diese den Weltraumausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

30. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass am 11. Oktober 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Podiumsdiskussion über den Beitrag des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu der 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung³⁴ abgehalten wurde, wobei das Augenmerk auf der Nutzung aus dem Weltraum gewonnener Geodaten zugunsten der nachhaltigen Entwicklung lag und die früheren Podiumsdiskussionen über Klimawandel, Ernährungssicherheit, globale Gesundheit und Notsituationen berücksichtigt wurden;

31. *bittet* die Gruppe für Erdbeobachtung, durch die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Nutzung aus dem Weltraum gewonnener Geodaten zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen im Jahr 2012 über nachhaltige Entwicklung beizutragen;

32. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und den Generalsekretär, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen,

ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, mit denen sich der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit befassen, und die Fragen anzugehen, die bei den in Verbindung mit den Tagungen der Generalversammlung abgehaltenen Podiumsdiskussionen behandelt werden;

33. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 65/271 den 12. April zum Internationalen Tag der bemannten Raumfahrt erklärt hat;

34. *stellt mit Befriedigung fest*, dass am 1. Juni 2011 in Wien auf der vierundfünfzigsten Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums ein Tagungsteil der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der bemannten Raumfahrt und des fünfzigsten Jahrestags der Gründung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums gewidmet war³⁵;

35. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung zum fünfzigsten Jahrestag der bemannten Raumfahrt und zum fünfzigsten Jahrestag der Gründung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums.

Anlage

Erklärung zum fünfzigsten Jahrestag der bemannten Raumfahrt und zum fünfzigsten Jahrestag der Gründung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der bemannten Raumfahrt und des fünfzigsten Jahrestags der Gründung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums,

1. *erinnern* an den Start des ersten künstlichen Erdsatelliten Sputnik I in das Weltall am 4. Oktober 1957, der den Weg für die Erforschung des Weltraums bereitete;

2. *erinnern außerdem* daran, dass Juri Gagarin am 12. April 1961 als erster Mensch im Weltraum die Erde umrundete und so ein neues Kapitel des menschlichen Abenteuers im Weltraum eröffnete;

3. *erinnern ferner* an die beeindruckende Geschichte der menschlichen Präsenz im Weltraum und die bemerkenswerten Leistungen seit dem ersten bemannten Raumflug, insbesondere daran, dass Walentina Tereschkowa am 16. Juni 1963 als erste Frau die Erde umrundete, dass Neil Armstrong am 20. Juli 1969 als erster Mensch die Mondoberfläche betrat und dass das Andockmanöver der Raumfahrzeuge Apollo und Sojus am 17. Juli 1975 die erste bemannte internationale Raumfahrtmission darstellte, und erinnern daran, dass die Menschheit seit einem Jahrzehnt mit der Internationalen Raumstation eine multinationale ständige Präsenz im Weltraum hat;

4. *erinnern mit Hochachtung* daran, dass die Erforschung des Weltraums durch den Menschen auch Opfer ge-

³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Ziff. 286.

³² Ebd., Ziff. 290.

³³ Ebd., Ziff. 292.

³⁴ Siehe A/AC.105/993.

³⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Anhang I.

fordert hat, und gedenken der Männer und Frauen, die im Streben, die Grenzen der Menschheit zu erweitern, ihr Leben gelassen haben;

5. *verweisen nachdrücklich* auf die großen Fortschritte bei der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, die dem Menschen die Erforschung des Universums ermöglicht haben, sowie auf die außerordentlichen Erfolge der vergangenen fünfzig Jahre in der Weltraumerkundung, namentlich die Vertiefung des Verständnisses des Planetensystems, der Sonne und der Erde selbst, bei der Anwendung der Weltraumwissenschaft und -technik zum Nutzen der gesamten Menschheit und bei der Weiterentwicklung der internationalen Rechtsordnung für Weltraumtätigkeiten;

6. *erinnern* an das Inkrafttreten des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁵ (Weltraumvertrag) am 10. Oktober 1967, der die wesentlichen Grundsätze des internationalen Weltraumrechts festlegt;

7. *erinnern außerdem* an die erste Tagung des ständigen Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums am 27. November 1961, die den Weg für die Verabschiedung der Resolutionen der Generalversammlung 1721 A bis E (XVI) vom 20. Dezember 1961 bereitete, namentlich Resolution 1721 A (XVI), in der den Staaten die ersten Rechtsgrundsätze zur Anleitung bei ihren Weltraumtätigkeiten empfohlen wurden, sowie Resolution 1721 B (XVI), in der die Versammlung ihrer Überzeugung Ausdruck verlieh, dass die Vereinten Nationen bei der internationalen Zusammenarbeit zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einen Angelpunkt bilden sollen;

8. *sind uns* dessen *bewusst*, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums mit Unterstützung durch das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen in den vergangenen fünfzig Jahren als einzigartige globale Plattform für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumtätigkeiten fungiert hat und dass der Ausschuss und seine Nebenorgane eine führende Rolle dabei spielen, die Welt hinter dem Ziel der Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik zur Erhaltung der Erde und der Umwelt des Weltraums sowie zur Sicherung des Fortbestands der menschlichen Zivilisation zu vereinen;

9. *erkennen an*, dass die Raumfahrt massive strukturelle und inhaltliche Veränderungen durchlaufen hat, die im Entstehen neuer Technologien und in der steigenden Zahl der Akteure auf allen Ebenen zum Ausdruck kommen, und nehmen daher mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums durch die Erhöhung der Kapazitäten der Staaten für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und durch die Stärkung der regulatorischen Rahmen und Mechanismen zu diesem Zweck;

10. *bekräftigen* die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts, sowie die Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu den internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern;

11. *bringen unsere feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wie Satellitenkommunikation, Erdbeobachtungssysteme und Satellitennavigationstechnologien unverzichtbare Hilfsmittel für zukunftsfähige, langfristige Lösungen für die nachhaltige Entwicklung sind und einen wirksameren Beitrag zu den Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung aller Länder und Regionen der Welt, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie zur besseren Vorbereitung auf Katastrophen und zur Minderung ihrer Folgen leisten können;

12. *bekunden unsere tiefe Besorgnis* über die Empfindlichkeit der Umwelt des Weltraums und die Herausforderungen für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Weltraummülls;

13. *betonen*, dass es genauer zu untersuchen gilt, wie der Beitrag fortschrittlicher Systeme und Technologien in der Weltraumforschung und -erkundung zur Bewältigung bestehender Herausforderungen, einschließlich des weltweiten Klimawandels, zur Ernährungssicherung und zur globalen Gesundheit erhöht werden kann, und dass geprüft werden muss, wie die Ergebnisse und Nebenprodukte der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der bemannten Raumfahrt den Nutzen insbesondere für die Entwicklungsländer erhöhen könnten;

14. *unterstreichen*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ beizutragen;

15. *bestätigen*, dass es einer engeren Koordinierung zwischen dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums und den anderen an der globalen Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen beteiligten zwischenstaatlichen Organen bedarf, namentlich in Bezug auf die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung;

16. *fordern* alle Staaten *auf*, auf nationaler, regionaler, interregionaler und globaler Ebene Maßnahmen zu treffen, um an den gemeinsamen Anstrengungen zur Nutzung von Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen zur Erhaltung des Planeten Erde und der Umwelt des Weltraums für die kommenden Generationen mitzuwirken.

RESOLUTION 66/72

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/426, Ziff. 16)³⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

66/72. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 65/98 vom 10. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den mehr als sechzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten und die laufende Arbeit auf den Gebieten Lagerinfrastruktur, Mikrofinanzierung, Schutz und Nothilfe zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010³⁷,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die kritische humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe und dringende Wiederaufbaubemühungen sind,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 13 (A/66/13); und ebd., Supplement No. 13A (A/66/13/Add.1).*

Selbstverwaltung³⁸ durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat, dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu erster Besorgnis Anlass gibt und dass die Palästinaflüchtlinge zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2012, über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *fordert* alle Geber *auf*, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, namentlich im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der ernststen sozioökonomischen und humanitären Lage und der Instabilität in der Region, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarf zu decken;

5. *lobt* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die lebenswichtige Hilfe, die es den Palästinaflüchtlingen gewährt, für seine Rolle als stabilisierender Faktor in der Region und für die unermüdlichen Anstrengungen seiner Mitarbeiter bei der Durchführung seines Mandats;

6. *beschließt*, im Einklang mit dem in dem Beschluss 60/522 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 festgelegten Kriterium Luxemburg einzuladen, Mitglied des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu werden.

³⁸ A/48/486-S/26560, Anlage.

RESOLUTION 66/73

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/426, Ziff. 16)³⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Panama, Vanuatu.

66/73. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 65/99 vom 10. Dezember 2010 vorgelegt hat⁴⁰,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010⁴¹,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁴², die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen und fordert die Einhaltung des von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁴² vereinbarten Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge zu dem Hilfswerk und den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalkommissar vor ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁰ A/66/222.

⁴¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 13 (A/66/13)*; und ebd., *Supplement No. 13A (A/66/13/Add.1)*.

⁴² A/48/486-S/26560, Anlage.

RESOLUTION 66/74

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/426, Ziff. 16)⁴³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Vanuatu.

66/74. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

chen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 65/100 vom 10. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010⁴⁴,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vom 22. Juni 2011 an den Generalkommissar⁴⁵,

tief besorgt über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen und der Instabilität in der Region und deren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴⁷,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁴⁸ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen,

⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 13 (A/66/13)*; und ebd., *Supplement No. 13A (A/66/13/Add.1)*.

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 13 (A/66/13)*, S. vi und vii.

⁴⁶ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; BGBI. Nr. 126/1957.

⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁴⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

des Baus von Siedlungen und der Mauer sowie der gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, was die Arbeitslosenquote und die Armut unter den Flüchtlingen erhöht hat,

sowie in ernster Sorge über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Wohnhäusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen, einschließlich Flüchtlingen, geführt haben,

in Würdigung der außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk unternimmt, um bedürftigen und vertriebenen Familien im Gazastreifen Nothilfe, medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Unterkünfte und sonstige humanitäre Hilfe bereitzustellen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009 und die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns über die anhaltenden Einschränkungen, die die Anstrengungen des Hilfswerks zur Instandsetzung und zum Wiederaufbau Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte behindern, mit der Aufforderung an Israel, zu gewährleisten, dass wesentliche Baumaterialien ungehindert in den Gazastreifen eingeführt werden können, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den gravierenden Mangel an Klassenräumen im Gazastreifen und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Rechts von Flüchtlingskindern auf Bildung, was darauf zurückzuführen ist, dass das Hilfswerk keine neuen Schulen bauen kann, weil Israel die Einfuhr der benötigten Baumaterialien in den Gazastreifen durch anhaltende Einschränkungen behindert,

betonend, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem die von dem Hilfswerk verwalteten und derzeit ausgesetzten Projekte abgeschlossen und weitere dringende, von den Vereinten Nationen gelenkte Maßnahmen des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt durchgeführt werden,

nachdrücklich dazu auffordernd, die Mittel weiter auszahlend, die auf der am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zugesagt wurden, um den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

mit Anerkennung feststellend, dass die erste Phase des Projekts zum Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared abgeschlossen wurde, in Würdigung der bedeutenden

Fortschritte, die von der Regierung Libanons, den Gebern, dem Hilfswerk und den sonstigen beteiligten Parteien erzielt wurden, und der anhaltenden Anstrengungen zur Unterstützung der betroffenen und vertriebenen Flüchtlinge und unterstreichend, dass zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, um den Wiederaufbau des Lagers abzuschließen und die Vertreibung seiner siebenundzwanzigtausend Bewohner unverzüglich zu beenden,

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

es beklagend, dass während des Berichtszeitraums die Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks gefährdet und Schäden und Zerstörungen an den Einrichtungen und dem Eigentum des Hilfswerks angerichtet wurden, darunter Schäden an den Freizeiteinrichtungen für die Initiative „Sommerspiele“ des Hilfswerks,

sowie insbesondere die umfangreichen Schäden und Zerstörungen *beklagend*, die laut der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁴⁹ und dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁵⁰ während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 an den Einrichtungen des Hilfswerks im Gazastreifen verursacht wurden, darunter an Schulen, in denen Zivilpersonen beherbergt wurden, sowie am Hauptquartier und am Lagergebäude des Hilfswerks,

in dieser Hinsicht *ferner beklagend*, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs nicht gewahrt wurde und dass die Mitarbeiter, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden,

beklagend, dass Mitarbeiter des Hilfswerks seit September 2000 von den israelischen Besatzungstruppen in dem besetzten palästinensischen Gebiet getötet und verletzt wurden,

sowie beklagend, dass während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 in den Schulen des Hilfswerks Flüchtlingskinder von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verwundet wurden,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie über die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, namentlich seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Notdienstleistungen zu erbringen,

⁴⁹ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁵⁰ A/HRC/12/48.

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁵¹,

1. *bekräftigt*, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* dem Generalkommissar des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen und instabilen Umstände, denen sie sich während des vergangenen Jahres gegenübersehen;

3. *spricht* dem Hilfswerk *ihre besondere Anerkennung* für die unverzichtbare Rolle aus, die es in den mehr als sechzig Jahren seines Bestehens bei der Bereitstellung grundlegender Dienste für das Wohlergehen, die menschliche Entwicklung und den Schutz der Palästinaflüchtlinge und der Linderung ihrer Not übernommen hat;

4. *dankt* den Gastregierungen für die wichtige Unterstützung, die sie dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁵² und von ihren Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

7. *lobt* das Hilfswerk für seine sechsjährige mittelfristige Strategie, die im Januar 2010 begann, und den Generalkommissar für seine anhaltenden Anstrengungen zur Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, die sich im Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵³ niederschlagen;

⁵¹ Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.

⁵² A/66/520.

⁵³ Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 13A (A/66/13/Add.1).

8. *lobt* das Hilfswerk *außerdem* für die Weiterführung seiner Reformmaßnahmen und fordert es nachdrücklich auf, weiter möglichst effiziente Verfahren anzuwenden, um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und die Ressourcen bestmöglich einzusetzen;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁵⁴ und fordert ferner alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Vorschlag, der Generalsekretär solle die institutionelle Stärkung des Hilfswerks durch die Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen unterstützen, sorgfältig zu prüfen;

10. *unterstützt* die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigten, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

11. *begrüßt* die Fortschritte, die das Hilfswerk beim Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared im nördlichen Libanon bisher erzielt hat, und fordert, seinen Wiederaufbau zügig abzuschließen, den infolge der Zerstörung des Lagers im Jahr 2007 Vertriebenen fortlaufende Hilfe zu gewähren und ihr anhaltendes Leid zu lindern, indem die Zusagen erfüllt werden, die auf der am 23. Juni 2008 in Wien abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau des palästinensischen Flüchtlingslagers Nahr el-Bared und der vom Konflikt betroffenen Gebiete des nördlichen Libanon gegeben wurden;

12. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern, Frauen und Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁵, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶ beziehungsweise dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁷ Rechnung zu tragen;

13. *lobt* in dieser Hinsicht die Initiative „Sommerspiele“ des Hilfswerks, in deren Rahmen Freizeit-, Kultur- und Bildungsaktivitäten für Kinder im Gazastreifen angeboten

werden, und fordert in Anerkennung ihres positiven Beitrags die uneingeschränkte Unterstützung der Initiative;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verlegung der internationalen Bediensteten des Hilfswerks aus dessen Amtssitz in Gaza-Stadt und über die Unterbrechung der Tätigkeit am Amtssitz aufgrund der Verschlechterung und Instabilität der Lage vor Ort;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁸ in vollem Umfang einzuhalten;

16. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁶ zu halten;

17. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

18. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

19. *fordert* Israel *erneut auf*, die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte und für die Durchführung ausgesetzter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern, vollständig aufzuheben, und nimmt in dieser Hinsicht gleichzeitig von der Aufnahme mehrerer Projekte Kenntnis;

20. *ersucht* den Generalkommissar, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die das Hilfswerk bei der Modernisierung seiner Archive im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge erzielt hat, insbesondere vom Abschluss der ersten Phase, und legt dem Generalkommissar nahe, die restlichen Komponenten des Projekts möglichst rasch abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Erfolg des Mikrofinanzierungsprogramms des Hilfs-

⁵⁴ A/65/705.

⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁶ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁷ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

werks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

23. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks weiterhin und vermehrt Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

24. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge für das Hilfswerk fortzusetzen und zu erhöhen, um so die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten und die Unterfinanzierung anzugehen, insbesondere in Bezug auf das Defizit im ordentlichen Haushalt des Hilfswerks und in Anbetracht der Verschärfung der finanziellen Engpässe durch die aktuelle humanitäre Lage vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt hat, und die wertvolle und notwendige Arbeit zu unterstützen, die das Hilfswerk leistet, um den Palästinaflüchtlingen in allen Einsatzgebieten Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 66/75

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/426, Ziff. 16)⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedo-

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

nien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Vanuatu.

66/75. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem nach ihrer Resolution 65/101 vom 10. Dezember 2010 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁹ sowie von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. August 2011⁶⁰,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶¹ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzig-

⁵⁹ A/66/318.

⁶⁰ A/66/296, Anlage.

⁶¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

zigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommission⁶² abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶³ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert Israel abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie zwischen ihnen vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁶² *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁶³ A/48/486-S/26560, Anlage.

RESOLUTION 66/76

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 75 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/427, Ziff. 18)⁶⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

66/76. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁵, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁶ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 65/102 vom 10. Dezember 2010, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats, namentlich die von dem Rat auf seiner zwölften Sondertagung am 16. Oktober 2009 verabschiedete Resolution S-12/1⁶⁸,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁹ und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

in der Überzeugung, dass die Besetzung selbst eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der fortgesetzten rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich die übermäßige Gewaltanwendung gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung gefordert hat, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger Infrastruktur, die laufenden Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen, die Verhängung von Kollektivstrafen, insbesondere gegen die Zivilbevölkerung im Gazastreifen, und die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Palästinensern,

insbesondere in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezem-

ber 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁷⁰ sowie in dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁷¹, und betonend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷², sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁷³,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁷⁴ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

betonend, wie dringlich es ist, dass die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden und dass die Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung und einen unabhängigen Staat, ermöglicht wird,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁷⁵,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁷² hervorgeht;

4. *bekundet ernste Besorgnis* über die infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende

⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁶⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53A (A/64/53/Add.1)*, Kap. I.

⁶⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁷⁰ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁷¹ A/HRC/12/48.

⁷² Siehe A/66/370.

⁷³ A/66/356, A/66/362, A/66/364, A/66/373 und A/66/400.

⁷⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷⁵ A/66/371-S/2011/592.

kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, insbesondere im Gazastreifen, verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die übermäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, die Zerstörung und Einziehung von Grundstücken, die Verhängung von Kollektivstrafen sowie die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Zivilpersonen und fordert die sofortige Beendigung aller dieser Maßnahmen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁵, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete zu gewährleisten und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung und den Status der Tausenden von Gefangenen und Inhaftierten, darunter Kindern und Frauen, in israelischen Gefängnissen und Internierungszentren in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss auch künftig das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, das ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/77

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/427, Ziff. 18)⁷⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Vanuatu.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

66/77. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 65/103 vom 10. Dezember 2010,

ingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907⁷⁷, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁷⁹ zu den vier Genfer Abkommen⁸⁰ kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁸²,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸³ sowie die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das

Vierte Genfer Abkommen⁷⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

unter Hinweis auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung und darauf, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

unter Begrüßung und Befürwortung der Initiativen, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, sowie der anhaltenden Anstrengungen, die der Verwehrstaat der Genfer Abkommen in dieser Hinsicht unternimmt,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁸⁰ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸³ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung unter anderem auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁷⁷ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL 1910 S. 107; öRGBL Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁸⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁸¹ Siehe A/66/370.

⁸² A/66/356, A/66/362, A/66/364, A/66/373 und A/66/400.

⁸³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

RESOLUTION 66/78

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/427, Ziff. 18)⁸⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Panama, Vanuatu.

66/78. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 65/104 vom 10. Dezember 2010, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁸⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

erklärend, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁸⁵ und die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁸⁶ zu den vier Genfer Abkommen⁸⁷ kodifizierten Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁸⁸ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden⁸⁹,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁹⁰,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁹¹ und die

⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁸⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁸⁷ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁸⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁸⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 120; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁹⁰ Siehe A/66/358.

⁹¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹² und insbesondere betonend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und der Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten gefordert wird und dass Israel seine diesbezüglichen Verpflichtungen und Zusagen einhalten muss,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Vertreibung palästinensischer Familien, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung und die Zivilbevölkerung in dem besetzten syrischen Golan einhergeht,

eingedenk der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen, den Friedensprozess wiederaufzunehmen und voranzubringen, auf die Glaubwürdigkeit des Friedensprozesses und auf die Aussichten auf die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten im Einklang mit der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und die Verpflichtungen aus dem Fahrplan des Quartetts sowie unter Missachtung der Forderungen der internationalen Gemeinschaft, alle Siedlungstätigkeiten einzustellen, fortsetzt,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über den Bau und die Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung durch Israel, namentlich über seinen sogenannten E-1-Plan, der darauf abzielt, seine unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und dieses weiter zu isolieren, die fortdauernde Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und die Vertreibung palästinensischer Familien aus der Stadt, den Entzug palästinensischer Wohnsitzrechte in der Stadt und die anhaltende Siedlungstätigkeit im Jordantal,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was humanitäres Leid und ei-

ne gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und seine Lebensfähigkeit untergräbt und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, mit einschließt,

unter Missbilligung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und in dem besetzten syrischen Golan sowie aller Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

in ernster Besorgnis über die zunehmenden Gewalttaten, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens illegaler bewaffneter israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands, feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt zur Umsetzung des Fahrplans ist, und in dieser Hinsicht fordernd, dass Israel die Verpflichtung aus dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten einhält,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁹³,

sowie Kenntnis nehmend von der am 26. September 2008 einberufenen Sondersitzung des Sicherheitsrats sowie von der Ratssitzung am 18. Februar 2011,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die

⁹² S/2003/529, Anlage.

⁹³ A/66/356, A/66/362, A/66/364, A/66/373 und A/66/400.

Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

4. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so unter anderem der Resolutionen 446 (1979) vom 22. März 1979, 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁸ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

6. *fordert erneut dazu auf*, alle Gewalthandlungen und Belästigungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland, zu verhindern, und unterstreicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/79

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/427, Ziff. 18)⁹⁴:

⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, El Salvador, Kamerun, Vanuatu.

66/79. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁹⁵,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁷ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten

⁹⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 65/105 vom 10. Dezember 2010, sowie der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁹⁸, und des Berichts des Generalsekretärs⁹⁹,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten¹⁰⁰ sowie von den anderen einschlägigen jüngsten Berichten des Menschenrechtsrats,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004¹⁰¹ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen völkerrechtswidrig sind,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰² auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließ-

lich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens¹⁰² nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰³ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung und Militäroperationen, die Tote und Verletzte unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder, Frauen sowie gewaltfreie und friedliche Demonstranten, fordern, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, ergreift,

insbesondere ernsthaft besorgt über die kritische humanitäre und Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, er-

⁹⁸ Siehe A/66/370.

⁹⁹ A/66/356.

¹⁰⁰ A/HRC/16/72; siehe auch A/66/358.

¹⁰¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹⁰³ S/2003/529, Anlage.

hebliche Zerstörungen und Schäden an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben, sowie des Abfeuerns von Raketen nach Israel,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission¹⁰⁴ sowie in dem Bericht der Ermittlungskommission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt¹⁰⁵, und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser erheblichen Zerstörungen und der anhaltenden Behinderung des Wiederaufbauprozesses durch die Besatzungsmacht Israel auf die Menschenrechtslage und die sozioökonomische und humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelungen, die Verhängung gravierender Einschränkungen, die Errichtung von Kontrollpunkten, von denen mehrere in Anlagen umgewandelt wurden, die dauerhaften Grenzübergängen gleichkommen, und die Auferlegung eines Genehmigungssystems, die allesamt die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich medizinischen und humanitären Gütern, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, behindern und den Zusammenhang des Gebiets beeinträchtigen, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen auf seine sozioökonomische Lage, die im Gazastreifen nach wie vor eine humanitäre Krisensituation darstellt, und auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft sowie gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

ferner mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter viele Kinder und Frauen, nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, darunter unhygienische Zustände, Einzelhaft, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung, die Verweigerung von Familienbesuchen

und die Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einzusetzen, sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die möglichen Folgen des Erlasses militärischer Anordnungen durch die Besatzungsmacht Israel in Bezug auf die Inhaftierung, Gefangenhaltung und Ausweisung palästinensischer Zivilpersonen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass die Ausweisung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritten der Palästinensischen Behörde im Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, die Zusammenarbeit fortzusetzen, die den Palästinensern wie auch den Israelis zugute kommt, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

unter Betonung des Rechts aller Menschen in der Region auf den Genuss der in den internationalen Menschenrechtspakten verankerten Menschenrechte,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰² und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführt hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich der Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, der willkürlichen Inhaftierung und Gefangenhaltung von Zivilpersonen und der Zerstörung und Beschlagnahme zivilen Eigentums, und dass sie das Recht der Menschenrechte uneingeschränkt achtet und ihren sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt;

3. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949¹⁰² vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstößenden Maßnahmen und Aktionen beendet;

4. *verlangt ferner*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre sämtlichen Siedlungstätigkeiten, den Bau der Mauer und

¹⁰⁴ Siehe A/63/855-S/2009/250.

¹⁰⁵ A/HRC/12/48.

alle anderen auf die Änderung des Charakters, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems und seiner Umgebung, abzielenden Maßnahmen beendet, die allesamt, neben anderen Folgen, schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die Aussichten auf eine friedliche Regelung haben;

5. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere im Gazastreifen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter den Kindern, gefordert und zu massiven Beschädigungen und Zerstörungen von Häusern, Eigentum, lebenswichtiger Infrastruktur und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und von Agrarland sowie zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben;

6. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Abfeuern von Raketen auf israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

7. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

8. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004¹⁰¹ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

9. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen, zwischen dem Westjordanland und dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

10. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, die von ihr verhängten anhaltenden Abriegelungen und Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit aufzuheben, einschließlich derjenigen, die einer Blockade des Gazastreifens gleichkommen, und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anzuwen-

den, um den dauerhaften und regelmäßigen Personen- und Güterverkehr und die Beschleunigung des lange überfälligen Wiederaufbaus im Gazastreifen zu ermöglichen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, insbesondere im Gazastreifen, zu mildern;

12. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gefördert werden können;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/80

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/427, Ziff. 18)¹⁰⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samibia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz,

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Palästina.

Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Haiti, Kamerun, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Tonga, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

66/80. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen¹⁰⁷,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/106 vom 10. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 65/106 vorgelegt hat¹⁰⁸,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

nochmals die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbilds und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁹ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 66/81 A und B

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/429, Ziff. 10)¹¹⁰.

¹⁰⁷ Siehe A/66/370.

¹⁰⁸ A/66/400.

¹⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹¹⁰ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

66/81. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses¹¹¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen¹¹²,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, in tiefer Besorgnis über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, sowie in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen internationalen Foren genannt wurde, „neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist“,

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die Programme der praktischen Ausbildung für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau der Programme der praktischen Ausbildung, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm¹¹³ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

¹¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 21 (A/66/21).*

¹¹² A/66/261.

¹¹³ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September–28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschn. III.4, Resolution 4/21.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT
DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

hervorhebend, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der die Hauptabteilung Presse und Information geschaffen wurde, um im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen zu fördern, sowie aller weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen,

hervorhebend, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der Kommunikation und Transparenz geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende, ausgewogene, aktuelle und maßgebliche Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/107 B vom 10. Dezember 2010, die es ermöglichte, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hauptabteilung zu steigern und größtmöglichen Nutzen aus ihren Ressourcen zu ziehen,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus den derzeit verfügbaren Informations- und Kommunikationstechnologien keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der gegenwärtigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beheben, um sie gerechter, ausgeglichener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass die Entwick-

lung dieser Technologien Herausforderungen und Risiken mit sich bringt und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/306 vom 9. September 2009 über Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei ihrer Tätigkeit die Amtssprachen der Vereinten Nationen so umfassend wie möglich einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

I

Einleitung

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Bezug auf die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die in den einschlägigen Resolutionen enthaltenen Empfehlungen weiter vollständig umzusetzen;

2. *erklärt erneut,* dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt;

3. *betont,* wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare, aktuelle, sachlich richtige und umfassende Informationen zur Verfügung stellt;

4. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, so auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information so weit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/244 vom 24. Dezember 2010 festgelegten Prioritäten sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁴ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹⁵ besondere Aufmerksamkeit auf Frieden und Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte und auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, einschließlich der globalen Nahrungsmittelkrise, die Konfliktprävention, die nachhaltige Entwicklung, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Verwirklichung

¹¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁵ Siehe Resolution 60/1.

der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert die Hauptabteilung auf, aktiv dazu beizutragen, der Öffentlichkeit die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und das weltweite Problem des Klimawandels, insbesondere die Beschlüsse, die im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹¹⁶ namentlich in Bezug auf den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gefasst wurden, vor allem im Kontext der Konferenz der Vertragsparteien und der Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto¹¹⁷, stärker bewusst zu machen;

II

Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information¹¹⁸;

8. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihr Engagement für eine Kultur der Evaluierung aufrechtzuerhalten, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, und ihre Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste fortzusetzen;

9. *bekräftigt*, wie wichtig eine wirksamere Koordination zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Organisation einheitliche Botschaften vermittelt;

10. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und ersucht die Hauptabteilung, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken;

11. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, im Hinblick auf die Kulturförderung und im Bildungs- und Kommunikationsbereich auch weiterhin mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft

und Kultur zusammenzuarbeiten, um die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehende Kluft zu überwinden;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Informationsausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte sowie über die Tätigkeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹¹⁹ eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und ihre Anstrengungen stärker zu bündeln und um ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Website der Vereinten Nationen und des Presdienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen in allen Amtssprachen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei auch künftig redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewährleistet sind;

15. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Büros des Sekretariats, die Inhalte bereitstellen, *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen sowie umweltverträglich und kostenneutral produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, damit es im Rahmen der jeweiligen Mandate nicht zu Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

16. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Haupt-

¹¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹¹⁷ Ebd., Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹¹⁸ A/AC.198/2011/2-4.

¹¹⁹ ST/SGB/2000/8.

abteilung dazu beitragen soll, die auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation bestehende Kluft zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern zu überbrücken;

17. *bekundet erneut ihre Besorgnis* darüber, dass die Herausgabe täglicher Pressemitteilungen durch kostenneutrale Kooperationsvereinbarungen mit akademischen und sonstigen Institutionen entsprechend der Forderung in früheren Resolutionen und unter voller Achtung des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen noch nicht auf alle Amtssprachen ausgedehnt wurde;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

18. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten, ob unter Nutzung traditioneller oder neuer Medien, die Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen gewährleistet, so auch in ihren Mitteilungen an den Informationsausschuss, um das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt, und diesen Aspekt in künftige Programmhaushaltsvorschläge für die Hauptabteilung aufzunehmen, eingedenk des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen und unter Beachtung des Arbeitsanfalls in jeder Amtssprache;

20. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, bei allen ihren Tätigkeiten der Mehrsprachigkeit vermehrt Rechnung zu tragen, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle neu veröffentlichten Dokumente der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen, Informationsmaterialien und alle älteren Dokumente der Vereinten Nationen über die Website der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen, und betont ferner, wie wichtig es ist, ihre Resolution 63/306 vollständig durchzuführen;

Überwindung der digitalen Spaltung

21. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, dazu beizutragen, dass der internationalen Gemeinschaft stärker bewusst wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft¹²⁰ ist und welche Möglichkeiten sich den Gesellschaften und Volkswirtschaften durch die Nutzung des Internets

und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien bieten und wie die digitale Spaltung überwunden werden kann, unter anderem durch die Begehung des Welttags der Informationsgesellschaft am 17. Mai;

Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen

22. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen, Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben, und Unterstützung für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu mobilisieren;

23. *begrüßt* die Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, legt dem Netz der Informationszentren nahe, die Erstellung von Webseiten in Lokalsprachen fortzusetzen, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, die erforderlichen Ressourcen und technischen Einrichtungen bereitzustellen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen;

24. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen Bericht zu erstatten;

25. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auch künftig höhere Wirksamkeit entfalten und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Verwirklichung dieses Ansatzes Bericht zu erstatten;

27. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen stärker mit allen anderen Institutionen der Vereinten Nationen auf Landesebene sowie im Kontext des Entwicklungshil-

¹²⁰ Siehe A/C.2/59/3, Anlage, und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

fe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Kommunikation kohärenter zu gestalten und Doppelarbeit zu vermeiden;

28. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

29. *betont außerdem*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Publikumsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

30. *betont ferner*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

31. *begrüßt*, dass einige Mitgliedstaaten, darunter auch Entwicklungsländer, die Informationszentren der Vereinten Nationen in Anbetracht knapper Mittel unter anderem durch das Angebot mietfreier Räumlichkeiten unterstützt haben, wobei sie sich bewusst ist, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf;

32. *stellt fest*, dass die Informationszentren der Vereinten Nationen in Kairo, Mexiko-Stadt und Pretoria gestärkt wurden, und legt dem Generalsekretär nahe, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten und unter Wahrung der Kostenneutralität die Stärkung weiterer Zentren, insbesondere in Afrika, zu sondieren;

33. *begrüßt* die Resolution 64/243 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009, in der die Versammlung den Generalsekretär ersuchte, ein Informationszentrum der Vereinten Nationen in Luanda als Beitrag dazu einzurichten, den Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder gerecht zu werden, ersucht den Generalsekretär erneut, in Abstimmung mit der Regierung Angolas die für die rasche Errichtung des Informationszentrums erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

34. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Ernennung von Direktoren von Informationszentren der Vereinten Nationen unter anderem die Erfahrung der Bewerber auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie als eines der wichtigsten Vorzugskriterien für die Ernennung voll in Betracht zu ziehen;

III

Strategische Kommunikationsdienste

35. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

Medienkampagnen

36. *weiß* die Arbeit *zu schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen bekanntzumachen, beispielsweise die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, die Reform der Vereinten Nationen, die Beseitigung der Armut, Konfliktprävention, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, nachhaltige Entwicklung, Abrüstung, Entkolonialisierung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, Menschen mit Behinderungen und Wanderarbeitnehmern, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose, nichtübertragbare Krankheiten und andere Krankheiten, die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents, die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹²¹, die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, die Schaffung eines ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels, die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz, die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und die Verhütung von Völkermord, und ersucht die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Weltöffentlichkeit besser über alle diese Themen aufzuklären;

37. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, zur Begehung des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgerufenen Internationalen Tages der Muttersprache am 21. Februar, zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels am 25. März im Einklang mit der Resolution 62/122 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007 und zur Begehung des Internationalen Nelson-Mandela-Tages am 18. Juli im Einklang mit der Versammlungsresolution 64/13 vom 10. November 2009 beizu-

¹²¹ A/57/304, Anlage.

tragen und unter Wahrung der Kostenneutralität gegebenenfalls an der stärkeren Bekanntmachung und der Förderung dieser Gedenkveranstaltungen mitzuwirken;

38. *lobt* das Sekretariat, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, für seine Rolle bei der Abhaltung der ersten offiziellen Feierlichkeiten zur Begehung des Internationalen Nouruz-Tages am 21. März 2011, die gemeinsam von allen Einbringern der Resolution 64/253 der Generalversammlung vom 23. Februar 2010 organisiert wurden;

39. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die 2012 stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und einschlägige Themen der nachhaltigen Entwicklung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen darüber zu verbreiten;

40. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *außerdem*, die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/119 vom 10. Dezember 2010 ausgerufen wurde, stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen darüber zu verbreiten, unter Wahrung der Kostenneutralität;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

41. *ersucht* das Sekretariat, auch künftig sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordination mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, bereits ab der Planungsphase in künftige Friedenssicherungseinsätze einbezogen wird;

42. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten, denen sich Friedenssicherungseinsätze, insbesondere mehrdimensionale und komplexe Einsätze, gegenübersehen, die von ihnen erzielten weitreichenden Erfolge und die Probleme, denen sie sich stellen müssen, sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und begrüßt die Bemühungen der drei Hauptabteilungen um die Ausarbeitung und Durchführung einer umfassenden Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist;

43. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldein-

sätze wahrgenommene Rolle im Prozess der Auswahl von Mitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere seitens der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

44. *betont*, wie wichtig das Portal für Friedenssicherung auf der Website der Vereinten Nationen ist, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig beim weiteren Ausbau ihrer jeweiligen Website zu unterstützen;

45. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, auch weiterhin bei der Durchführung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die Nulltoleranzpolitik der Organisation gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erläutert, und die Öffentlichkeit über den Ausgang aller derartigen Fälle, an denen Friedenssicherungspersonal beteiligt war, einschließlich der Fälle, in denen letztlich befunden wurde, dass die Anschuldigungen rechtlich nicht bewiesen seien, sowie über die von der Generalversammlung angenommene Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal¹²² zu informieren;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur besseren Verständigung zwischen den Nationen

46. *erinnert* an ihre Resolutionen über den Dialog zwischen den Kulturen und die Kultur des Friedens¹²³ und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, unter Wahrung der Bedeutsamkeit und Relevanz der Themen der diesbezüglichen Medienkampagnen auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens sowie die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ bereitzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen zu pflegen und kulturelle Verständigung, Toleranz, Achtung der Religionen und Weltanschauungen und Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die effektive Ausübung aller Menschenrechte und der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kul-

¹²² Resolution 62/214, Anlage.

¹²³ Resolutionen 52/15, 53/22, 53/25, 55/23, 56/6, 59/142 und 60/4.

turellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu fördern;

47. *bittet* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, den Dialog zwischen den Kulturen auch künftig anzuregen und zu erleichtern und Möglichkeiten zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf verschiedenen Gebieten zu erarbeiten und dabei das Aktionsprogramm der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹²⁴ zu berücksichtigen, sieht in diesem Zusammenhang dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/4 vom 20. Oktober 2005 erbetenen Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen und begrüßt außerdem die Entscheidung des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung, 2010 eine informelle thematische Debatte über diese Frage abzuhalten;

48. *anerkennt* die Leistungen der Allianz der Zivilisationen und die Anstrengungen des Hohen Beauftragten des Generalsekretärs für die Allianz der Zivilisationen, die sie in ihrer Resolution 64/14 vom 10. November 2009 begrüßt hat, nimmt Kenntnis von dem breiten Spektrum von Initiativen und Partnerschaften auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration, die auf dem vom 11. bis 13. Dezember 2011 in Doha stattfindenden vierten Forum der Allianz der Zivilisationen ins Leben gerufen werden sollen, und begrüßt die fortgesetzte Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information für die Arbeit der Allianz der Zivilisationen, einschließlich ihrer laufenden Projekte;

IV

Presse- und Nachrichtendienste

49. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information bereitgestellten Presse- und Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien, das heißt in der Presse, im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet, zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und ersucht die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Nachrichten und Eilmeldungen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

50. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin durch die Initiative „10 Stories the World Should Hear More About“ (10 Geschichten, über die die Welt mehr erfahren sollte) und durch Bild- und Tonberichterstattung über TV Vereinte Nationen und Radio Vereinte Nationen die Aufmerksamkeit der Weltmedien auf Geschichten lenkt, über die nicht an prominenter Stelle berichtet wird;

Traditionelle Kommunikationsmittel

51. *begrüßt* die laufende Initiative von Radio Vereinte Nationen – nach wie vor eines der effektivsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, und ein wichtiges Instrument für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen –, seinen Live-Hörfunkdienst zu verbessern, indem es Rundfunkanstalten täglich zu allen Tätigkeiten der Vereinten Nationen häufiger aktualisierte Berichte in allen sechs Amtssprachen sowie Reportagen liefert, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um die Parität der sechs Amtssprachen bei den Hörfunkproduktionen der Vereinten Nationen zu verwirklichen;

52. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und Swahili und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen;

53. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen sachlich richtig und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und ersucht den Radio- und Fernsehdienst der Hauptabteilung, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

Website der Vereinten Nationen

54. *erklärt erneut*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedsstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass verstärkte Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website auch weiterhin notwendig sind;

55. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die grundlegenden Voraussetzungen für den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Website der Vereinten Nationen zu erfüllen, und fordert die Hauptabteilung auf, weiter darauf hinzuwirken, dass auf allen neuen und aktualisierten Seiten der Website Zugänglichkeitskriterien eingehalten werden, mit dem Ziel, Barrierefreiheit für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten;

56. *stellt fest*, dass die Entwicklung und der Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen verbessert wurden¹²⁵, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordination mit den Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitzustellen, die Maßnahmen weiter zu verbessern, die getroffen werden, um volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Ver-

¹²⁴ Resolution 56/6, Abschn. B.

¹²⁵ Siehe A/AC.198/2007/3.

einten Nationen herzustellen, und erneuert insbesondere ihr Ersuchen an den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die innerhalb der Hauptabteilung für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen angemessen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache Rechnung zu tragen ist;

57. *erkennt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen an, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in einigen Amtssprachen verfügbaren Einzelseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär erneut dringend, diese Vereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen;

58. *ersucht* alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, *erneut*, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken in alle anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen und auf den Webseiten in den jeweiligen Sprachen auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise zugänglich zu machen;

59. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technologische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Website der Vereinten Nationen weiter kostenneutral zu verbessern;

60. *ersucht* den Generalsekretär, die Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie auch weiterhin in vollem Umfang zu nutzen, um die rasche Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen festgelegten Prioritäten und unter Berücksichtigung der sprachlichen Vielfalt in der Organisation kostenneutral zu verbessern, würdigt das Angebot von Eilmeldungen per E-Mail und legt der Hauptabteilung nahe, sich mit dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie zu beraten, um mit Vorrang Möglichkeiten zur Bereitstellung dieses Dienstes in allen Amtssprachen zu prüfen;

61. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und fordert das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie nachdrücklich auf, weiter mit der Hauptabteilung Presse und Information zusammenzuarbeiten und sich weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen größere Gleichberechtigung zwischen allen Amtssprachen besteht;

62. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, in Anerkennung der Bedeutung audiovisueller Archive und der Maßnahmen der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek zur

Erhaltung der von der Organisation veröffentlichten Dokumente als gemeinsames Erbe, unter Begrüßung der Erstellung eines Inventars der fünfundsiebzehn Jahre umfassenden audiovisuellen Geschichte der Vereinten Nationen, unter Betonung dessen, dass die einzigartigen historischen Archivbestände dringend digitalisiert werden müssen, um sie vor dem weiteren Verfall zu retten, und Kenntnis nehmend von den bisherigen Anstrengungen der Hauptabteilung zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie in Absprache mit anderen Hauptabteilungen, insbesondere dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie, Möglichkeiten zur Unterstützung der Digitalisierung zu finden, darunter die Zusammenarbeit mit interessierten Partnern, um den Erhalt und die Zugänglichkeit dieser Archive sicherzustellen;

V

Bibliotheksdienste

63. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *außerdem auf*, den Lenkungsausschuss für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen weiter zu leiten, und spricht ferner der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und den anderen Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, ihre Anerkennung für die Maßnahmen aus, die sie getroffen haben, um ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte enger mit den Gesamt- und Einzelzielen und den operativen Prioritäten der Vereinten Nationen abzustimmen;

64. *erklärt erneut*, dass ein den Mitgliedstaaten zugänglicher mehrsprachiger Bestand von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Materialien in gedruckter Form unterhalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

65. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, in Anerkennung der Bedeutung, die audiovisuelle Archive für die Erhaltung unseres gemeinsamen Erbes besitzen, ihre Politik und ihre Tätigkeit betreffend die dauerhafte Erhaltung ihrer Hörfunk-, Fernseh-, Film- und Fotoarchive sowie die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Erhaltung dieser Archivbestände und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen, so auch während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans im Rahmen des Gesamthaushalts des Plans, weiter zu prüfen;

66. *stellt fest*, dass die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle eine Initiative durchführt, um den Inhalt der für die Depotbibliotheken in Entwicklungsländern veranstalteten regionalen Schulungs- und Wissensaustauschseminare auch auf die Publikumsarbeit auszudehnen;

67. *erkennt* die Rolle an, die der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek dabei zukommt, den Wissensaustausch und die Vernetzungsmaßnahmen auszuweiten, damit die Delegierten, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Sekretariat, Forschende und Depotbibliotheken auf der ganzen Welt auf den umfangreichen Wissensschatz der Vereinten Nationen zugreifen können;

VI

Publikumsarbeit

68. *erkennt außerdem an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen aufzuklären;

69. *begrüßt* die Bildungsarbeit der Hauptabteilung Presse und Information, die mittels des Programms „Die UNO arbeitet“ und des Globalen Lehr- und Lernprojekts darauf ausgerichtet ist, Pädagogen und junge Menschen weltweit über eine Vielzahl von Multimedia-Plattformen zu erreichen, und ermutigt das Programm „Die UNO arbeitet“, seine Partnerschaften mit globalen Mediennetzwerken und prominenten Fürsprechern weiter auszubauen, und das Globale Lehr- und Lernprojekt, seine Tätigkeit weiter auf Lehrende und Lernende in Grund- und Sekundarschulen auszuweiten;

70. *nimmt Kenntnis* von der Einleitung der Initiative „Akademische Wirkung“ der Vereinten Nationen, die den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und Hochschulen erleichtern und die gemeinsamen Grundsätze und Ziele der Organisation unterstützen soll;

71. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Programm für Hörfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem unter anderem seine Dauer verlängert und die Zahl der Teilnehmer erhöht wird;

72. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung der Druckfassung und der Online-Ausgabe des *UN Chronicle* und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen;

73. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, den *UN Chronicle* weiter zu veröffentlichen, mit dem Ziel, ihn kostenneutral weiter zu verbessern, und dem Informationsausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung über die in dieser Sache erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, und ersucht erneut darum, Optionen für die Veröffentlichung des *UN Chronicle* in allen sechs Amtssprachen vorzulegen;

74. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information Anstrengungen unternimmt, um im Rahmen der bestehenden Mandate am Amtssitz der Vereinten Nationen und in anderen Büros der Vereinten Nationen als nützliches Instrument der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit Ausstellungen zu wichtigen Themen zu organisieren, die mit den Vereinten Nationen zusammenhängen, bekräftigt die wichtige Funktion, die Führungen als Mittel zur Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit besitzen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass am

Amtssitz und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen Führungen als einkommenschaffende Maßnahmen durchgängig angeboten werden, insbesondere in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

75. *stellt außerdem fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information fortlaufend Anstrengungen unternimmt, um ihre Koordinierungsrolle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft betreffend die von den Mitgliedstaaten benannten Prioritäten und Anliegen der Organisation auszubauen;

76. *beglückwünscht* im Geist der Zusammenarbeit die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zu ihren laufenden Tätigkeiten und zu ihrem Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Aktivitäten während der Generalversammlung zu berichten, und legt ferner der internationalen Gemeinschaft nahe, den Fonds auch künftig finanziell zu unterstützen;

77. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Publikumsarbeit einzubeziehen;

VII

Schlussbemerkungen

78. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung aller in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen und Ersuchen Bericht zu erstatten;

79. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Niveau der von der Hauptabteilung Presse und Information erbrachten Dienstleistungen während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans beibehalten wird;

80. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information eine Initiative unternommen hat, um in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Sicherheit und dem Protokoll- und Verbindungsdienst während der Generaldebatte der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung an Pressereferenten von Mitgliedstaaten besondere Aufkleber zur Identifikation zu verteilen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Medienvertreter, die über den Besuch hochrangiger Amtsträger berichten, in zugangsbeschränkte Bereiche zu begleiten, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, diese Praxis auch weiterhin zu verbessern, indem er den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Bereitstellung der benötigten Zahl an zusätzlichen Ausweisen für Pressereferenten von Mitgliedstaaten entspricht, um ihnen den Zutritt zu allen als zugangsbeschränkt ausgewiesenen Bereichen zu gestatten, damit sie

wirksam und umfassend über Treffen auf hoher Ebene berichten können, an denen Delegierte der Mitgliedstaaten teilnehmen;

81. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

82. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/82

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/430, Ziff. 7)¹²⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

66/82. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/108 vom 10. Dezember 2010, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta¹²⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Verordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln oder auch weiterhin zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Ge-

¹²⁶ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²⁷ A/66/65 und Add.1.

bierte auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

RESOLUTION 66/83

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/431, Ziff. 7)¹²⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

66/83. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

nach Prüfung des diesen Punkt betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2011¹²⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991, 55/146 vom 8. Dezember 2000 und 65/119 vom 10. Dezember 2010,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Bewohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche oder sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

ferner erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der besonderen geografischen Lage, Größe und wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes dieser Gebiete und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft jedes Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen erfolgen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung der Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

¹²⁸ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23), Kap. V.*

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

ingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozio-ökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten, insbesondere in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrisen;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Bewohner dieser Gebiete abträgliche Unternehmen besitzen und betreiben, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürli-

chen Ressourcen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung nicht gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstößt und sich nicht nachteilig auf die Interessen der Völker dieser Gebiete auswirkt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, und in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/84

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen ohne Gegenstimme bei 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/432, Ziff. 7)¹³⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/84. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³¹ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹³² zu diesem Punkt,

nach Prüfung des diesen Punkt betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹³³,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2010/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2010,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungs-

¹³⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³¹ A/66/63.

¹³² E/2011/73 und Add.1.

¹³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23)*, Kap. VI.

möglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker erforderlichen Mittel zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/110 vom 10. Dezember 2010 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³¹;

2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an

koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Tatsache, dass die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen die Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung anerkannt haben, folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Mitwirkung an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als wichtiges Element der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung zu verstärken, wozu auch ihre mögliche Teilnahme an den Regionalseminaren über Entkolonialisierung auf Einladung des Sonderausschusses gehört;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen und regionalen Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Hoheitsgebieten getroffen werden können;

8. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen wie Hurrikanen und Vulkanausbrüchen und anderen Umweltproblemen wie Strand- und Küstenerosion und Dürren auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

11. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

12. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

13. *erinnert* an die Verabschiedung der Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998¹³⁴ durch die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

15. *erinnert* daran, dass die Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, das für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und ersucht darum, dass es auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und bei der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung;

17. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

18. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit die Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

21. *bekundet* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen

¹³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/85

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/433, Ziff. 7)¹³⁵.

66/85. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/111 vom 10. Dezember 2010,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹³⁶,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten und die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁶;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 66/86

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹³⁷.

66/86. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie in anderen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/112 vom 10. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

¹³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Kuba, Nigeria, Singapur und Vereinigte Republik Tansania.

¹³⁶ A/66/68 und Add.1.

¹³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 1359 (2001) vom 29. Juni 2001, 1429 (2002) vom 30. Juli 2002, 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004, 1598 (2005) vom 28. April 2005, 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1675 (2006) vom 28. April 2006 und 1720 (2006) vom 31. Oktober 2006,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat am 30. April 2007 die Resolution 1754 (2007), am 31. Oktober 2007 die Resolution 1783 (2007), am 30. April 2008 die Resolution 1813 (2008), am 30. April 2009 die Resolution 1871 (2009), am 30. April 2010 die Resolution 1920 (2010) und am 27. April 2011 die Resolution 1979 (2011) verabschiedet hat,

ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass die Parteien am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara und in Anwesenheit der Nachbarländer zusammengetroffen sind und dass sie vereinbart haben, die Verhandlungen fortzusetzen,

sowie ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass am 9. und 10. August 2009 in Dürnstein (Österreich), am 10. und 11. Februar 2010 in Westchester County (New York, Vereinigte Staaten von Amerika), vom 7. bis 10. November 2010, vom 16. bis 18. Dezember 2010 und vom 21. bis 23. Januar 2011 auf Long Island (New York), vom 7. bis 9. März 2011 in Mellieha (Malta) sowie vom 5. bis 7. Juni 2011 und vom 19. bis 21. Juli 2011 auf Long Island acht vom Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs einberufene informelle Treffen abgehalten wurden, um die fünfte Verhandlungsrunde vorzubereiten,

mit der Aufforderung an alle Parteien und die Staaten der Region, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten sowie miteinander uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹³⁸,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zur Westsahara-Frage¹³⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁹;

2. *unterstützt* den mit der Resolution 1754 (2007) des Sicherheitsrats in Gang gesetzten und aufgrund der Ratsresolutionen 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010) und 1979 (2011) aufrechterhaltenen Verhandlungsprozess mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht, und würdigt den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für ihre diesbezüglichen Bemühungen;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der Parteien, weiter politischen Willen zu beweisen und in einer dialogfördernden Atmosphäre zu arbeiten, um in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen in eine intensivere Verhandlungsphase einzutreten, unter Kenntnisnahme der Bemühungen und Entwicklungen seit 2006, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010) und 1979 (2011) des Sicherheitsrats und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

4. *begrüßt außerdem* die am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 in Anwesenheit der Nachbarländer und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten laufenden Verhandlungen zwischen den Parteien;

5. *fordert die Parteien auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, und fordert sie auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/87

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹⁴⁰.

66/87. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

¹³⁸ Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23), Kap. VIII.

¹³⁹ A/66/260.

¹⁴⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹⁴¹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang feststellend, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Aktes der Selbstbestimmung Neukaledoniens wichtig sind,

ferner feststellend, dass der Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker Neukaledonien vom 4. bis 13. Februar 2011 einen Besuch abgestattet hat,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der süd pazifischen Region,

1. begrüßt die bedeutsamen Entwicklungen in Neukaledonien seit der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹⁴²;

2. fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 8. Dezember 2008 in Paris erzielte einstimmige Vereinbarung über die Übertragung von Befugnissen an Neukaledonien im Jahr 2009 und die Durchführung von Provinzwahlen im Mai 2009;

3. nimmt Kenntnis von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Regierung Neukaledoniens am 18. August 2010 das Gesetz über die Hymne, den Leitspruch und die Gestaltung von Banknoten verabschiedet hat;

4. nimmt außerdem Kenntnis von den anhaltenden Schwierigkeiten betreffend die Frage der Flagge und von der dadurch ausgelösten Kabinettskrise;

5. nimmt Kenntnis von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze betreffen, und stellt fest, dass unter den Kanaken nach wie vor eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht und dass weiterhin ausländische Bergleute angeworben werden;

6. nimmt Kenntnis von der von einer indigenen Bevölkerungsgruppe in Neukaledonien geäußerten Besorgnis über ihre Unterrepräsentierung in der Regierungs- und Sozialstruktur des Gebiets;

7. nimmt außerdem Kenntnis von der von Vertretern indigener Bevölkerungen geäußerten Besorgnis über nicht nachlassende Wanderbewegungen und die Auswirkungen des Bergbaus auf die Umwelt;

8. nimmt Kenntnis von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation, werden kann, im Einklang mit deren Statuten;

9. vermerkt die zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffene Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

10. erinnert daran, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

11. nimmt Kenntnis von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union und dem Europäischen Entwicklungsfonds auf Gebieten wie der wirtschaftlichen und handelsbezogenen Zusammenarbeit, der Umwelt, dem Klimawandel und den Finanzdienstleistungen;

12. fordert die Verwaltungsmacht auf, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen verlangten Informationen zu übermitteln;

13. bittet alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

14. erinnert mit Befriedigung an die Bemühungen der französischen Behörden, die Frage der Wählerregistrierung dadurch zu lösen, dass der Kongress des französischen Parla-

¹⁴¹ Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23), Kap. VIII.

¹⁴² A/AC.109/2114, Anhang.

ments am 19. Februar 2007 Änderungen der französischen Verfassung beschloss, die es Neukaledonien gestatten, die Wahlberechtigung bei Kommunalwahlen auf diejenigen Wähler zu beschränken, die 1998, als das Abkommen von Nouméa unterzeichnet wurde, in den Wählerverzeichnissen registriert waren, und so eine starke Repräsentation der kanakischen Bevölkerung zu gewährleisten;

15. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der französischen Behörden zur Überwindung der Kabinettskrise;

16. *begrüßt* alle Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

17. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

18. *nimmt Kenntnis* von der finanziellen Hilfe, welche die Regierung Frankreichs dem Gebiet in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Zahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst und Finanzierung von Entwicklungsprogrammen gewährt;

19. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen des achtzehnten Gipfeltreffens der politischen Führer der Melanesischen Speerspitzengruppe, das am 31. März 2011 in Suva abgehalten wurde, namentlich von den Empfehlungen für die jährliche Überwachung und Bewertung des Abkommens von Nouméa;

20. *erkennt* den Beitrag an, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

21. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation „Zonéco“, deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

22. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen Australien, Frankreich und Neuseeland bei der Überwachung der Fischfanggebiete entsprechend den von Frankreich auf den Frankreich-Ozeanien-Gipfeln im Juli 2003, im Juni 2006 und im Juli 2009 geäußerten Wünschen;

23. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Pazifikinsel-Forums und vereinfachter Verfahren für die Erteilung von Kurzzeitvisa für die Länder des Südpazifiks;

24. *verweist* in dieser Hinsicht *mit Befriedigung* darauf, dass Neukaledonien nach seinem Beitritt im Oktober 2006 als assoziiertes Mitglied zum Pazifikinsel-Forum am

einundvierzigsten Gipfeltreffen des Forums am 4. und 5. August 2010 in Port Vila teilnahm, und begrüßt die Unterstützung der Regierung Frankreichs für den Antrag Neukaledoniens auf Vollmitgliedschaft im Pazifikinsel-Forum;

25. *verweist* darauf, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedsländer des Pazifikinsel-Forums besuchen;

26. *begrüßt* die kooperative Haltung anderer Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

27. *begrüßt außerdem* die Wiederaufnahme des Dialogs über Neukaledonien durch den Ministerausschuss des Pazifikinsel-Forums im Jahr 2010 und das Ersuchen der politischen Führer des Forums an dessen Sekretariat, Möglichkeiten zur Ausweitung der Rolle und der Mitwirkung Neukaledoniens im Forum zu sondieren;

28. *verweist* auf den erfolgreichen Abschluss des Pazifischen Regionalseminars des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehalten wurde;

29. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien im Gang befindet, fortlaufend weiter zu verfolgen;

30. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/88

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹⁴³.

66/88. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹⁴⁴,

¹⁴³ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23), Kap. X.*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 65/114 der Generalversammlung vom 10. Dezember 2010,

mit Dank Kenntnis nehmend von der nach wie vor beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet repräsentativ für die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung ist und für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, als Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung von weiter reichender Bedeutung ist,

sowie in Anbetracht dessen, dass Tokelau den Status eines assoziierten Mitglieds in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen innehat,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 die „Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft“ unterzeichneten, in der die Rechte und Pflichten der beiden Partner festgehalten sind,

eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, dass er im August 2005 beschloss, im Februar 2006 auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstbestimmung abzuhalten, und dass er später beschloss, im Oktober 2007 ein weiteres Referendum abzuhalten,

1. *vermerkt*, dass Tokelau und Neuseeland nach wie vor auf die weitere Entwicklung Tokelaus zum langfristigen Nutzen des Volkes von Tokelau verpflichtet sind, unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung von Einrichtungen auf jedem der Atolle, die ihren derzeitigen Anforderungen entsprechen;

2. *begrüßt*, dass Fortschritte in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega

von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *erinnert* daran, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, und dass daraufhin gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt wurden;

4. *erinnert außerdem* daran, dass der Allgemeine Fono im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten, und nimmt davon Kenntnis, dass der Allgemeine Fono Regeln für das Referendum erlassen hat;

5. *erinnert ferner* daran, dass bei zwei im Februar 2006 beziehungsweise im Oktober 2007 abgehaltenen Referenden zur Bestimmung des Status Tokelaus die vom Allgemeinen Fono festgelegte Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung verfehlt wurde;

6. *lobt* die professionelle und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden vom Februar 2006 sowie vom Oktober 2007;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono, wonach die Prüfung jedes weiteren Aktes der Selbstbestimmung durch Tokelau zurückgestellt wird und Neuseeland und Tokelau ihre Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf richten werden, die grundlegenden Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen auf den Atollen Tokelaus zu verbessern und zu stärken, damit das Volk von Tokelau eine höhere Lebensqualität genießen kann;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* davon, dass Tokelau seinen Nationalen Strategieplan für 2010-2015 verabschiedet hat und dass der Schwerpunkt der von Tokelau und Neuseeland beschlossenen Gemeinsamen Verpflichtungserklärung zugunsten der Entwicklung für 2011-2015 auf einer tragfähigen Verkehrsregelung, der Entwicklung der Infrastruktur, der Entwicklung der Fischerei, den Kapazitäten im Bereich der Humanressourcen und der Stärkung der Verwaltungsführung liegt;

9. *nimmt ferner Kenntnis* von dem steten, konsequenten Engagement Neuseelands, die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes von Tokelau zu decken, sowie von der Unterstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

10. *erkennt an*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedarf;

11. *erinnert mit Befriedigung* an die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau

zur Unterstützung des laufenden Bedarfs Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds zu leisten und Tokelau so praktisch dabei zu unterstützen, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

12. *begrüßt* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

13. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

14. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

15. *begrüßt es außerdem*, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 66/89 A und B

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹⁴⁵.

66/89. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Turks- und Caicosinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹⁴⁶,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung zu den jeweiligen in den vorliegenden Resolutionen behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den freigeäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es einundfünfzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴⁷ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2020 und der Aktionspläne für die Zweite und Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴⁸ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

sowie in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur

¹⁴⁵ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionenentwürfe wurden von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23)*, Kap. IX.

¹⁴⁷ Resolution 1514 (XV).

¹⁴⁸ Siehe A/56/61, Anhang, und Resolution 65/119.

auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

überzeugt, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren soll und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollen,

feststellend, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungs- und dem Tourismussektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsmacht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

aner kennend, dass die Verwaltungsmächte dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig übermitteln,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete als auch für den Ausschuss ist,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang eingedenk dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, sein Mandat zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

in Anbetracht der erklärten Haltungen der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und auf seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, dass das Karibische Regionalseminar 2011 vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown stattfand,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete durch Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk dessen, dass die Aktionsprogramme oder Ergebnisdokumente aller Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und Sondertagungen der Generalversammlung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

Kenntnis nehmend von der auf dem Karibischen Regionalseminar in Kingstown abgegebenen Erklärung der Vertreterin der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, dass alle sechs karibischen Gebiete ohne Selbstregierung aktive assoziierte Mitglieder der Wirtschaftskommission sind,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁹ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete¹⁵⁰ sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolutionen beigetragen haben,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁵¹,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker der Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

¹⁴⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁵⁰ A/AC.109/2011/2, 4-12 und 15.

¹⁵¹ A/65/330 und Add.1.

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch weiterhin regelmäßig die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

7. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten und im Hinblick auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung mit Vorrang die Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Finanzkrise abzumildern, soweit dies möglich ist;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen und diesen Hoheitsgebieten im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfahrensordnung Hilfe zu gewähren;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen, beteiligen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Aktionspläne für die Zweite und die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴⁸ umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird und indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgear-

beiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten vollständig wiedergeben;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, im Rahmen der Internationalen Dekaden für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hohen Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die verschiedenen Verfassungsprozesse sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeit für das Gebiet geltenden Regelungen anzugehen, und beschließt, die Entwicklungen betreffend den künftigen politischen Status dieser Hoheitsgebiete genau zu verfolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin regelmäßig über die Durchführung der seit der Verkündung der Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁹ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁵² und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass der Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass das Hoheitsgebiet weiter die Haltung vertritt, es solle von der von den Vereinten Nationen geführten Liste der Gebiete ohne Selbstregierung gestrichen werden, dass es an der Zeit ist, politisch und wirtschaftlich voranzukommen, unter Berücksichtigung der Interessen der Verwaltungsmacht und der Vereinten Nationen, und dass den Verwaltungsmächten eindringlich nahegelegt werden soll, dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker Informationen über ihre jeweiligen Gebiete ohne Selbstregierung zur Behandlung zu übermitteln,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt¹⁵³,

in Anbetracht der Haltung der Verwaltungsmacht und der von den Vertretern Amerikanisch-Samoas in den Regionalseminaren, einschließlich des Karibischen Regionalseminars 2011, abgegebenen Erklärungen, in denen sie den Sonderausschuss einladen, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden,

in Kenntnis dessen, dass die Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status ihre Arbeit 2006 abschloss und im Januar 2007 ihren Bericht samt Empfehlungen herausgab und dass in dem Hoheitsgebiet der Ausschuss zur Überprüfung der Verfassung Amerikanisch-Samoas eingesetzt und im Juni 2010 die vierte Verfassungskonferenz Amerikanisch-Samoas abgehalten wurde,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der von dem Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem Karibischen Regionalseminar 2011 abgegebenen Erklärung und von den früheren dem Sonderausschuss vorgelegten Grundsatzpapieren, in denen erklärt wurde, dass das Hoheitsgebiet angesichts dessen, dass seine Bevölkerung seit Jahrzehnten eine Integration mit den Vereinigten Staaten von Amerika bevorzugt, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung voranzukommen wünscht,

Kenntnis nehmend von der unter anderem auf dem Karibischen Regionalseminar 2011 getroffenen Feststellung der Gebietsregierung, dass die Auswirkungen bestimmter Bun-

¹⁵² A/AC.109/2011/12.

¹⁵³ United States Congress, 1929 (48 U.S.C. Sec. 1661, 45 Stat. 1253), und Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America, 1951, in der geänderten Fassung.

desgesetzes auf die Wirtschaft des Hoheitsgebiets ernsten Anlass zur Sorge geben,

sich dessen bewusst, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Wähler bei den allgemeinen Wahlen im November 2010 gegen die vorgeschlagenen Änderungen an der 1967 überarbeiteten Verfassung Amerikanisch-Samoas stimmten, die auf der im Juni 2010 abgehaltenen vierten Verfassungskonferenz angenommen worden waren;

2. *begrüßt* es, dass die Gebietsregierung daran arbeitet, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung Fortschritte zu erzielen und so politisch und wirtschaftlich voranzukommen;

3. *spricht dem Gouverneur Amerikanisch-Samoas ihren Dank dafür aus*, dass er 2011 den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

4. *ersucht die Verwaltungsmacht*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

5. *fordert die Verwaltungsmacht auf*, der Gebietsregierung bei der Diversifizierung und der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft des Hoheitsgebiets behilflich zu sein und die Fragen der Beschäftigung und der Lebenshaltungskosten anzugehen;

6. *begrüßt* es, dass Amerikanisch-Samoa 2011 eingeladen wurde, Beobachter beim Pazifikinsel-Forum zu werden;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla¹⁵⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass das von der Gebietsregierung ausgerichtete und durch die Verwaltungsmacht ermöglichte Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten

wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Vertreterin Anguillas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

Kenntnis nehmend von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wiederaufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, und dem 2008 gefassten Beschluss, eine aus Vertretern der Gebietsregierung, Mitgliedern des Parlaments (House of Assembly) und Juristen bestehende Gruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung einzusetzen, sowie von der Vorlage des Verfassungsentwurfs zur Konsultation der Öffentlichkeit in dem Hoheitsgebiet im Jahr 2009 und der Erwartung, dass der Entwurf mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erörtert wird, mit dem Ziel, die volle interne Selbstregierung herbeizuführen, unbeschadet der Option, die Unabhängigkeit zu erlangen,

sich dessen bewusst, dass es in den Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht gewisse Schwierigkeiten im Hinblick auf Haushalts- und Wirtschaftsfragen gibt und dass die Gebietsregierung beabsichtigt, zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort weiter auf den Qualitätstourismus zu setzen,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

sich dessen bewusst, dass sich die Premierminister der Mitgliedstaaten der Organisation der ostkaribischen Staaten 2011 bereiterklärt haben, bei der Beilegung der Schwierigkeiten behilflich zu sein, denen sich die Gebietsregierung in ihren Beziehungen zur Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegenüber sieht,

1. *begrüßt erneut*, dass der Öffentlichkeit im Jahr 2009 eine neue Verfassung zur Konsultation vorgelegt wurde, mit dem Ziel, die neue Verfassung im Jahr 2010 weiter mit der Verwaltungsmacht zu erörtern, und dringt auf den möglichst baldigen Abschluss dieser Erörterungen;

2. *ersucht die Verwaltungsmacht*, dem Hoheitsgebiet auf Antrag bei seinen laufenden Bemühungen behilflich zu sein, den internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung voranzubringen;

3. *betont die Wichtigkeit* des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

¹⁵⁴ A/AC.109/2011/2.

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung bei der Stärkung ihres Engagements im Wirtschaftsbereich, einschließlich Haushaltsfragen, behilflich zu sein, nach Bedarf und wenn angezeigt mit regionaler Unterstützung;

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

III

Bermuda

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda¹⁵⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters Bermudas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien zum künftigen Status des Hoheitsgebiets und davon Kenntnis nehmend, dass nach einer von lokalen Medien im Januar 2011 durchgeführten Umfrage 73 Prozent der Befragten die Bindung an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Verwaltungsmacht, nicht zu lösen wünschten und 14 Prozent sich für die Unabhängigkeit aussprachen,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert weiterhin, dass die Pläne für öffentliche Veranstaltungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

¹⁵⁵ A/AC.109/2011/5.

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln¹⁵⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Vertreter der Britischen Jungferninseln auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass die Unabhängigkeit kein regelmäßiger Gesprächsgegenstand unter der Bevölkerung des Hoheitsgebiets ist, da bislang keine Forderung aus dem Volk nach einer so drastischen Veränderung der Beziehungen zur Verwaltungsmacht erhoben wurde, und dass der politische Rahmen zur Regelung der Beziehungen zur Verwaltungsmacht derzeit überprüft wird,

unter Hinweis auf den 1993 erschienenen Bericht der Mitglieder der Verfassungskommission, die 1996 im Legislativrat des Hoheitsgebiets abgehaltene Debatte über den Bericht, die Einsetzung der Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Jahr 2004, ihren 2005 fertiggestellten Bericht mit Empfehlungen zur internen Modernisierung der Verfassung und die im selben Jahr im Legislativrat abgehaltene Debatte über den Bericht sowie auf die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die 2007 zur Annahme der neuen Verfassung des Hoheitsgebiets geführt haben,

davon Kenntnis nehmend, dass der Vertreter der Britischen Jungferninseln auf dem Karibischen Regionalseminar 2011 in der genannten Erklärung die Auffassung geäußert hat, es gebe Raum für eine weitere Überprüfung der Verfassung im Hinblick auf die praktische und wirksame Umsetzung der Bestimmungen der Verfassung von 2007 in dem Hoheitsgebiet,

in dem Bewusstsein, dass der weltweite Konjunkturrückgang negative Auswirkungen auf das Wachstum des Finanz- und des Tourismussektors des Hoheitsgebiets hatte, die 2010-2011 möglicherweise etwas milder ausfielen,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *verweist* auf die Verfassung der Britischen Jungferninseln, die 2007 in Kraft trat, und betont, wie wichtig es ist, die Gespräche über Verfassungsangelegenheiten fortzu-

¹⁵⁶ A/AC.109/2011/6.

setzen, um der Gebietsregierung mehr Verantwortung für die wirksame Umsetzung der Verfassung von 2007 zu übertragen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die von dem Hoheitsgebiet unternommenen Anstrengungen, seinen Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen zu stärken und neue, nichttraditionelle Märkte für seine Tourismusindustrie zu erschließen;

4. *begrüßt außerdem* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

5. *begrüßt ferner*, dass am 12. Mai 2011 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Britischen und die Amerikanischen Jungferninseln umfasst, erstmals auf der Ebene der Chefs der Gebietsregierungen stattfand;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁵⁷ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters der Gebietsregierung auf dem vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts der Kommission zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung, der einen dem Volk des Hoheitsgebiets zur Prüfung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthielt, des 2003 von der Verwaltungsmacht vorgelegten Verfassungsentwurfs, der im weiteren Verlauf desselben Jahres geführten Gespräche zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht und der 2006 wiederaufgenommenen Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Modernisierung der Verfassung, die zur Fertigstellung des Entwurfs einer neuen Verfassung im Februar 2009, ihrer späteren Annahme im Wege eines Referendums im Mai 2009 und ihrer Verkündung im November 2009 geführt haben,

im Bewusstsein der aufgrund der Verfassung von 2009 geleisteten Arbeit der neuen Verfassungskommission, die als Beratungsorgan in Verfassungsangelegenheiten dient,

Kenntnis nehmend von der Auffassung der Gebietsregierung, dass trotz des weltweiten Konjunkturrückgangs und des Problems der Arbeitslosigkeit die Finanzdienstleistungs-

und die Tourismusbranche des Hoheitsgebiets zu einer robusten Wirtschaft beitragen werden,

1. *verweist* auf die 2009 in Kraft getretene Verfassung und betont, wie wichtig die Arbeit der neuen Verfassungskommission in dem Hoheitsgebiet ist, namentlich im Bereich der Menschenrechtserziehung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um Richtlinien für das Sektormanagement, wie etwa die Erleichterung und die Regulierung von Investitionen und die Förderung des Medizin- und des Sporttourismus, sowie Programme zur Milderung der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Wirtschaftssektoren umzusetzen;

VI

Guam

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam¹⁵⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Vertreter des Gouverneurs von Guam auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass die Gebietsregierung sich nachdrücklich für das unveräußerliche Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung einsetzt, eine Partnerschaft mit der Verwaltungsmacht anstrebt, bei der alle Interessen geachtet und erwogen werden, und den Militarismus generell als ein Hindernis für die Entkolonialisierung erachtet,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁵⁹,

daran erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der

¹⁵⁷ A/AC.109/2011/8.

¹⁵⁸ A/AC.109/2011/15.

¹⁵⁹ United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in der geänderten Fassung.

Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Gebiet anerkennt,

sowie daran erinnernd, dass die gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets beantragt haben, einschließlich auf dem Karibischen Regionalseminar 2011, Guam bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der tiefen Besorgnis, die die Zivilgesellschaft und andere über die möglichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet geäußert haben, namentlich auf den Sitzungen des Ausschusses der Generalversammlung für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) im Oktober 2009 und 2010, auf dem vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar sowie auf dem Karibischen Regionalseminar 2011,

sich dessen bewusst, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei dem Referendum von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und betont, dass die allgemeine Lage in dem Hoheitsgebiet weiterhin genau verfolgt werden muss;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprüngli-

chen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage auszuräumen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren, und begrüßt die jüngsten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Gebietsregierung, darunter die Einberufung eines Chamorro-Forums 2011;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner* um ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen des Hoheitsgebiets, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

5. *begrüßt* es, dass Guam 2011 eingeladen wurde, Beobachter beim Pazifikinsel-Forum zu werden;

VII

Montserrat

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat¹⁶⁰ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters Montseratts auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, der Einsetzung eines Ausschusses des Parlaments (House of Assembly) im Jahr 2005 zur Prüfung des Berichts, des anschließenden Verhandlungsprozesses mit der Verwaltungsmacht über einen Verfassungsentwurf, der eine größere Autonomie für die Gebietsregierung vorsieht, der Anstrengungen der 2010 neu gewählten Gebietsregierung zur Fortsetzung des Prozesses der Aushandlung von Verfassungsreformen mit der Verwaltungsmacht sowie des Verfassungsentwurfs, der von den beiden Parteien vereinbart und der Öffentlichkeit zur Konsultation vorgelegt wurde,

Kenntnis nehmend von der Annahme einer neuen Verfassung im Jahr 2010 und von den Arbeiten der Gebietsregierung zur Aktualisierung der entsprechenden Rechtsvorschriften des Hoheitsgebiets mit dem Ziel, das Inkrafttreten der Verfassung im Jahr 2011 zu ermöglichen,

¹⁶⁰ A/AC.109/2011/11.

sich dessen bewusst, dass Montserrat nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Teilnehmer des Karibischen Regionalseminars 2009, in denen sie der Verwaltungsmacht nahelegten, ausreichende Ressourcen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs von 1995, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Gebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

1. *erinnert* an die von der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht erzielten Fortschritte im Hinblick auf den Abschluss der Verhandlungen über die Reform der Verfassung des Hoheitsgebiets und begrüßt die Annahme einer neuen Verfassung für das Hoheitsgebiet;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁶¹ und anderen einschlägigen Informationen,

¹⁶¹ A/AC.109/2011/4.

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was die Bevölkerung, die Fläche und den Zugang betrifft,

in Kenntnis dessen, dass nach den im Jahr 2009 geführten Konsultationen im März 2010 in dem Hoheitsgebiet die Verordnung von 2010 über die Verfassung Pitcairns, einschließlich Menschenrechtsbestimmungen, in Kraft trat,

sowie sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets eine neue Regierungsstruktur eingeführt haben, um die Verwaltungskapazitäten in dem Hoheitsgebiet zu stärken, und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

1. *verweist* darauf, dass im März 2010 in dem Hoheitsgebiet die Verordnung von 2010 über die Verfassung Pitcairns in Kraft trat, die einen neuen Verfassungsrahmen und Menschenrechtsbestimmungen enthält, sowie auf alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, weiter operative Aufgaben an das Gebiet zu übertragen, mit dem Ziel, die Selbstregierung nach und nach zu erweitern, namentlich durch die Ausbildung lokalen Personals;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die sozioökonomische Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

IX St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁶² und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters St. Helenas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geografische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

im Bewusstsein des von der Gebietsregierung seit 2001 durchgeführten internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung, der Fertigstellung des Entwurfs einer Verfassung im

¹⁶² A/AC.109/2011/7.

Anschluss an die 2003 und 2004 geführten Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, der im Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung, der darauf folgenden Erstellung eines überarbeiteten Verfassungsentwurfs und seiner Veröffentlichung im Juni 2008 zur weiteren Konsultation der Öffentlichkeit und des Inkrafttretens der neuen Verfassung für St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha am 1. September 2009,

sich dessen bewusst, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

sich der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Hoheitsgebiets, gegen das Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel vorzugehen, und von den gemeinsamen Maßnahmen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, diesem Problem zu begegnen,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern, und dass diesbezüglich die Verwaltungsmacht 2010 Pläne für den Bau eines Flughafens auf der Insel St. Helena bekanntgab,

1. *betont*, wie wichtig die Verfassung des Hoheitsgebiets aus dem Jahr 2009 ist;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme des Hoheitsgebiets, einschließlich der Arbeitslosigkeit und der beschränkten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, auch weiterhin zu unterstützen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, so bald wie möglich alle offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Flughafenbau zu regeln und dabei dem singulären geografischen Charakter St. Helenas Rechnung zu tragen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁶³ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters der Turks- und Caicosinseln auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung, die 2006 in Kraft trat,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht aufgrund der Empfehlungen einer unabhängigen Untersuchungskommission und der Entscheidung des Berufungsgerichts der Verwaltungsmacht beschloss, Teile der Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006, die sich auf das verfassungsmäßige Recht auf ein Juryverfahren, die Ministerialregierung und das Parlament (House of Assembly) beziehen, außer Kraft zu setzen, 2011 einen Verfassungsentwurf zur Konsultation der Öffentlichkeit vorzulegen und dem Hoheitsgebiet eine neue Verfassung zu geben,

sowie in Anbetracht der weiteren Verschiebung der Wahlen in dem Hoheitsgebiet,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen des weltweiten Konjunkturrückgangs und anderer einschlägiger Entwicklungen auf den Tourismus und die damit zusammenhängende Immobilienentwicklung, die Hauptstützen der Wirtschaft des Hoheitsgebiets, und von dem Haushaltsstabilisierungsplan für 2010-2011, von dem Impulse für den Privatsektor des Gebiets ausgehen,

1. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der derzeitigen Situation auf den Turks- und Caicosinseln und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Verwaltungsmacht, in dem Hoheitsgebiet wieder eine gute Verwaltungsführung, namentlich durch die Einführung einer neuen Verfassung 2011, und ein solides Finanzmanagement herzustellen;

2. *fordert*, dass die verfassungsrechtlichen Regelungen, die eine repräsentative Demokratie durch die Wahl einer Gebietsregierung vorsehen, so bald wie möglich wieder in Kraft gesetzt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Haltungen und wiederholten Aufforderungen der Karibischen Gemeinschaft und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur dringenden Wiedereinsetzung einer demokratisch gewählten Gebietsregierung sowie von der seitens der Verwaltungsmacht geäußerten Auffassung, dass die Wahlen nicht länger als nötig verschoben werden sollen;

4. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Beraterin für Verfassungs- und Wahlreform eingehende Konsultationen der Öffentlichkeit durchgeführt hat und dass die Debatte über die Verfassungs- und Wahlreform innerhalb des Hoheitsgebiets fortgesetzt wird, und betont, wie wichtig die

¹⁶³ A/AC.109/2011/10.

Beteiligung aller Gruppen und interessierten Parteien an dem Konsultationsprozess ist;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Hoheitsgebiet eine Verfassung erhält, die, gestützt auf die Mechanismen der Volksbefragung, die Bestrebungen und Wünsche seiner Bevölkerung widerspiegelt;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

7. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung auch weiterhin unternimmt, um der Verbesserung der sozioökonomischen Entwicklung in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁶⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁶⁵,

sowie sich dessen bewusst, dass das Hoheitsgebiet den fünften Versuch unternommen hat, die bestehende Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, zu überprüfen, und dass es die Verwaltungsmacht und das System der Vereinten Nationen um Hilfe für sein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit ersucht hat,

sich dessen bewusst, dass im Jahr 2009 ein Verfassungsentwurf vorgeschlagen und anschließend der Verwaltungsmacht übermittelt wurde, die das Hoheitsgebiet 2010 ersuchte, seine Einwände zu dem Verfassungsentwurf zu überdenken,

sowie sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsmacht ein aus der Arbeit der fünften Verfassungskonferenz der Amerikanischen Jungferninseln im Jahr 2009 hervorgegangener Verfassungs-

entwurf des Hoheitsgebiets zur Überprüfung vorgeschlagen wurde, und ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss des laufenden internen Prozesses der Verfassungskonferenz, behilflich zu sein;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Prozess der Billigung der vorgeschlagenen Verfassung für das Hoheitsgebiet im Kongress der Vereinigten Staaten und, sobald das Gebiet der Verfassung zugestimmt hat, ihre Umsetzung zu erleichtern;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

5. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

6. *begrüßt es außerdem*, dass am 12. Mai 2011 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Amerikanischen und die Britischen Jungferninseln umfasst, erstmals auf der Ebene der Chefs der Gebietsregierungen stattfand.

RESOLUTION 66/90

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar,

¹⁶⁴ A/AC.109/2011/9.

¹⁶⁵ United States Congress, Revised Organic Act, 1954.

¹⁶⁶ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Frankreich.

66/90. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Versammlungsresolution 65/116 vom 10. Dezember 2010,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsoptionen für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans für die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁸,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

sowie in Anbetracht der Rolle, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Informationszentren der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen spielt,

unter Hinweis darauf, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die Hilfsprogramme herausgegeben hat, die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehen,

im Bewusstsein der Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung und verweist mit Befriedigung auf das gemäß Resolution 61/129 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2006 veröffentlichte Informationsblatt „What the UN Can Do to Assist Non-Self-Governing Territories“ (Wie die Vereinten Nationen den Gebieten ohne Selbstregierung helfen können), das im Mai 2009 für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und befürwortet, dass das Informationsblatt auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen, fortzusetzen und auszuweiten, und ersucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen aktiv zu werden und nach neuen und innovativen Wegen der Verbreitung entsprechenden Materials in den Gebieten ohne Selbstregierung zu suchen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationsangebot weiter auszubauen und die vollständige Reihe der Berichte der Regionalseminare über Entkolonialisierung, die auf diesen Seminaren abgegebenen Erklärungen und abgehaltenen wissenschaftlichen Referate und die Links zu der vollständigen Reihe der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auch künftig darin aufzunehmen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihre Anstrengungen zur Aktualisierung internetgestütz-

¹⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23), Kap. III.*

¹⁶⁸ Siehe Resolution 65/119.

ter Informationsangebote über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme fortzusetzen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses umzusetzen und sich weiter darum zu bemühen, unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und insbesondere in den Gebieten zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Idee eines Programms der Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen der Gebietsregierungen für Entkolonialisierungsfragen, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, weiter zu prüfen, um zur Verbesserung des Informationsaustauschs beizutragen;

d) nichtstaatliche Organisationen zur Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) die Gebiete ohne Selbstregierung zur Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/91

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹⁶⁹:

¹⁶⁹ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Frankreich.

66/91. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹⁷⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 65/117 vom 10. Dezember 2010, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 65/119 vom 10. Dezember 2010, mit der sie den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche

¹⁷⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23).*

der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die Dekade, die 2011 begonnen hat, weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

bedauernd, dass die Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde, erfolglos waren,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Sonderausschuss im Hinblick auf die effektive und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung unternimmt,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, das Gleiche zu tun,

davon Kenntnis nehmend, dass das Karibische Regionalseminar vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehalten wurde,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 65/119, mit der sie den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷¹ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung auszuüben;

5. *fordert die Verwaltungsmächte auf*, mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker umfassend zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und abzuschließen, das die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

6. *verweist mit Befriedigung* auf die professionelle, offene und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden vom Februar 2006 sowie vom Oktober 2007 zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht ausgeübt haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Zweiten und Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auszuüben;

¹⁷¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

d) so bald wie möglich und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwaltungsmacht und dem jeweiligen Hoheitsgebiet ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und abzuschließen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jährlich die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁷²;

8. *erinnert* daran, dass der bei Bedarf aktualisierte Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁷³ eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbstregierung in den Gebieten ohne Selbstregierung darstellt und dass die auf den jeweiligen Fall zugeschnittene Bewertung der Erreichung der Selbstregierung in den einzelnen Gebieten einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess leisten kann;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschafts- und sonstigen Aktivitäten in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwider-

laufen, sondern vielmehr die Entwicklung fördern, und den Völkern dieser Gebiete bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die jeweiligen Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler wie multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, ausgeübt haben;

14. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, sich ein Bild von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* alle Verwaltungsmächte *auf*, an der Arbeit des Sonderausschusses voll mitzuwirken und sich an seinen künftigen Tagungen offiziell zu beteiligen;

16. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahr 2011, einschließlich des Arbeitsprogramms für 2012¹⁷⁰;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

¹⁷² Siehe Resolution 54/91.

¹⁷³ A/56/61, Anhang.